

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 88

41. Jahrgang

24. März 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 647/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- * Verordnung (EG) Nr. 648/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis 3
- * Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ⁽¹⁾ 7
- * Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland und Gazastreifen, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente 8
- * Verordnung (EG) Nr. 651/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2529/97 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausfühler und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 652/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 445/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft.....	41
* Verordnung (EG) Nr. 653/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 516/98	43
Verordnung (EG) Nr. 654/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	45
Verordnung (EG) Nr. 655/98 der Kommission vom 23. März 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	47

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/233/EG:

* Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrats — Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits — vom 3. März 1998 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche Bildung, Jugend und allgemeine Bildung.....	49
---	----

Kommission

98/234/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1997 betreffend Finanzbeihilfen an Lloyd Triestino di Navigazione S.p.A. und Italia di Navigazione S.p.A. (¹)	53
--	----

98/235/EG:

* Beschluß der Kommission vom 11. März 1998 zur Arbeitsweise der Beratenden Ausschüsse im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	59
---	----

98/236/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 12. März 1998 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Wicken (<i>Vicia sativa</i> L.) vorübergehend zum Verkehr zuzulassen.....	72
---	----

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 647/98 DER KOMMISSION

vom 23. März 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	51,1	
	212	108,7	
	624	190,7	
	999	116,8	
0709 90 70	052	106,7	
	204	102,9	
	624	209,3	
	999	139,6	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	36,5	
	204	34,8	
	212	42,6	
	400	55,9	
	600	42,4	
	624	48,2	
	999	43,4	
0805 30 10	600	76,6	
	999	76,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	42,5	
	060	37,5	
	388	106,4	
	400	93,0	
	404	88,3	
	508	91,6	
	512	99,4	
	524	95,6	
	528	95,4	
	720	72,9	
	999	82,3	
	0808 20 50	052	137,7
		388	74,0
400		102,2	
512		83,6	
528		80,6	
720		66,4	
999		90,7	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/98 DER KOMMISSION

vom 23. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der zur Einfuhr von Reis mit Ursprung insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika eröffneten Zollkontingente wurde geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission⁽²⁾. Die mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung dieser Kontingente geführten Konsultationen wurden in zwei Fällen abgeschlossen. Der Reis mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ist ab April 1998 gegen Vorlage von Einfuhrlicenzen einzuführen, die anhand der Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, die von den Vereinigten Staaten von Amerika ermächtigte Stellen erteilen.

Um zu verhindern, daß die zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika für 1997 festgesetzten Mengen Störungen auf dem europäischen Reismarkt zur Folge haben, sollten letztere für die nächsten drei Jahre aufgeteilt werden. Die Aufteilung der für die Jahre 1998, 1999 und 2000 kontingentierten Mengen Reis mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sollte deshalb geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 327/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.
2. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In den Jahren 1998, 1999 und 2000 verteilt sich die Einfuhr der gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgesetzten Mengen geschliffenen und geschälten Reises auf die nachstehenden Monate (Mengen in t):

i) 1998:

— vollständig geschliffener oder halbgeschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

April	Juli	September
19 361	19 360	—

— geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

April	Juli	September
4 776	4 776	—

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 11. 2. 1998, S. 5.

ii) 1999:

— vollständig geschliffener oder halbgeschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Januar	April	Juli	September
19 361	19 360	19 360	—

— geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Januar	April	Juli	September
3 821	3 821	3 821	—

iii) 2000:

— vollständig geschliffener oder halbgeschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Januar	April	Juli	September
19 362	19 360	19 360	—

— geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Januar	April	Juli	September
3 822	3 821	1 910	—“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Beziehen sich die Einfuhrlizenzanträge auf Reis und Bruchreis mit Ursprung in Thailand bzw. auf Reis mit Ursprung in Australien oder den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Mengen gemäß Artikel 2, so muß ihnen das Original der Ausfuhrbescheinigung beiliegen, die gemäß den Anhängen I, II und IV erstellt und von der zuständigen Stelle der dort genannten Länder erteilt wurde.

Die Eintragungen in die Felder 7, 8 und 9 des Anhangs I sind fakultativ.

Ausfuhrlicenzen, die für die Tranchen gemäß Artikel 2 erteilt werden, gelten nur in dem jeweiligen Jahr.“

4. Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

WARNING! ORIGINAL DOCUMENT HAS MULTIPLE SECURITY FEATURES

EXPORT CERTIFICATE NO. 1000

UNITED STATES OF AMERICA
ASSOCIATION FOR THE ADMINISTRATION OF RICE QUOTAS, INC.

CERTIFICATE OF EU QUOTA ALLOCATION

FOR SEMI-MILLED OR MILLED RICE (CODE NO. 100630) OR HUSKED/BROWN RICE (CODE NO. 100620)

This certificate allocates to the person named below or its transferee the right to export U.S.-produced rice from the United States under European Union tariff-rate quotas, as specified below.

ISSUED TO

NAME:

ADDRESS:

TYPE OF RICE:

MILLED/SEMI-MILLED (CODE 100630)

HUSKED/BROWN (CODE 100620)

CONSIGNMENT NET WEIGHT:

METRIC TONS

IMPORTER:

(To be completed by importer at time of EU customs clearance)

NAME:

ADDRESS:

PACKAGING:

(To be completed by exporter or importer, if applicable)

packages of 5 kg or less

DATE ISSUED:

EXPIRATION DATE

VOID



AARQ Administrator

FOR USE BY EU AUTHORITIES

**ASSOCIATION FOR THE ADMINISTRATION OF RICE QUOTAS, INC.
CERTIFICATE OF EU QUOTA ALLOCATION — TRANSFER OF OWNERSHIP**

1. TRANSFEROR

NAME: _____
ADDRESS: _____

BY: _____
NAME: _____
TITLE: _____
DATE: _____

TRANSFeree

NAME: _____
ADDRESS: _____

BY: _____
NAME: _____
TITLE: _____
DATE: _____

2. TRANSFEROR

NAME: _____
ADDRESS: _____

BY: _____
NAME: _____
TITLE: _____
DATE: _____

TRANSFeree

NAME: _____
ADDRESS: _____

BY: _____
NAME: _____
TITLE: _____
DATE: _____

3. TRANSFEROR

NAME: _____
ADDRESS: _____

BY: _____
NAME: _____
TITLE: _____
DATE: _____

TRANSFeree

NAME: _____
ADDRESS: _____

BY: _____
NAME: _____
TITLE: _____
DATE: _____

VERORDNUNG (EG) Nr. 649/98 DER KOMMISSION
vom 23. März 1998
zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates
vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsver-
fahren für die Genehmigung und Überwachung von
Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer
Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimit-
teln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf den Schutz der Tiergesundheit und unter
Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Marktes
für Tierarzneimittel sollten die pharmazeutischen Unter-
nehmen dahin gehend unterstützt werden, daß neue und/
oder innovatorische Tierarzneimittel so rasch wie möglich
in den Verkehr gebracht werden.

Die pharmazeutischen Unternehmen müssen bei der
Entwicklung von Arzneimitteln, insbesondere was die
klinischen und toxikologischen Untersuchungen betrifft,
grundlegenden Anforderungen genügen. Diese Anforder-
ungen sind davon abhängig, ob das Arzneimittel für
Haustiere, für zur Lebensmittelherstellung bestimmte
Tiere oder für beide Tierarten bestimmt ist.

Die neuen und innovatorischen Tierarzneimittel müssen
einer kohärenten und wirksamen Arzneimittelüberwa-
chung unterliegen. Daher ist die Überwachung für ein
bestimmtes Arzneimittel unabhängig von seinem Anwen-
dungsgebiet und der Zieltierart vorzugsweise einer
einzigen innerstaatlichen oder gemeinschaftlichen Stelle
zu übertragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Ferner sollten die Transparenz und der Zugang zum
Markt für Tierarzneimittel dadurch verbessert werden, daß
pharmazeutischen Unternehmen die Möglichkeit geboten
wird, für ein neues und/oder innovatorisches Arzneimittel
ungeachtet der Zieltierart eine einzige Art der einzelstaat-
lichen oder gemeinschaftlichen Zulassung in Anspruch
zu nehmen.

Daher muß die Agentur für die Beurteilung von Arznei-
mitteln die Möglichkeit haben, auf Ersuchen eines Unter-
nehmens für jedes Tierarzneimittel, das einen neuen
Wirkstoff enthält, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Verordnung noch von keinem Mitgliedstaat für den
Veterinärgebrauch zugelassen worden ist, eine Bewertung
durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil B letzter Absatz des Anhangs der Verordnung (EWG)
Nr. 2309/93 erhält folgenden Wortlaut:

„Tierarzneimittel, die einen neuen Wirkstoff
enthalten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Verordnung noch von keinem Mitgliedstaat für
den Veterinärgebrauch zugelassen wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 650/98 DER KOMMISSION

vom 23. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland und Gazastreifen, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland und Gazastreifen, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1667/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG—Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse⁽³⁾ sieht in seinem Protokoll Nr. 1 die neue Präferenzregelung vor, die von der Gemeinschaft bei der Einfuhr der landwirtschaftlichen Waren mit Ursprung in der Türkei vorgesehen ist. Die Präferenzregelung sieht für bestimmte Waren die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten vor. Da die neue Regelung erst Anfang 1998 vom Rat angenommen wird, kann das zukünftige Zugeständnis von 3 % für die unbegrenzte Einfuhr von Haselnüssen mit Ursprung in der Türkei erst 1999 in Kraft treten. Es empfiehlt sich deshalb, für die Einfuhr von Haselnüssen 1998 das derzeitige Zugeständnis von 0 % im Rahmen eines Zollkontingents beizubehalten.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits⁽⁴⁾ tritt am 1. März 1998 in Kraft. Dieses Abkommen sieht vor, daß für bestimmte Waren mit Ursprung in Tunesien bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft Zollgeständnisse im Rahmen von Gemein-

schaftszollkontingen gemacht werden. Für bestimmte Waren werden die Kontingentsmengen vom 1. Januar 1997 bis zum 1. Januar 2000 jährlich in vier gleichen Tranchen jeweils um 3 % erhöht. Aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens am 1. März 1998 haben die in dem Abkommen vorgesehenen Erhöhungen für 1997 nicht stattfinden können. Deshalb beinhalten die 1998 anwendbaren Kontingentsmengen zwei Erhöhungen.

Um die neuen Zugeständnisse anzuwenden, die in den obengenannten Abkommen vorgesehen sind, ist die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zu ändern. Diese Änderung muß ebenfalls die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Unterteilungen erforderlichen technischen Anpassungen beinhalten. Da die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 mehrere Male geändert wurde, empfiehlt es sich, die Anhänge I bis X in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I bis X der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 werden durch die Anhänge I bis X dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998, mit Ausnahme der Zollkontingente der laufenden Nummern 09.1207, 09.1211, 09.1213, 09.1215 und 09.1217 des Anhangs VII, die erst mit Wirkung vom 1. März 1998 gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 27. 8. 1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 20. 3. 1998, S. 3.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

TÜRKEI

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0211	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19		Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt: — vom 16. Mai bis 14. Februar	2 000	frei
09.0213	ex 0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt: — vom 1. Mai bis 14. Januar	1 000	frei
09.0215	ex 0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt: — vom 1. März bis 30. November	500	frei (!)
09.0201	0802 21 00 0802 22 00		Haselnüsse (Corylus-Arten), frisch oder getrocknet: — vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998	25 000	frei
09.0217	ex 0807 11 00		Wassermelonen, frisch: — vom 16. Juni bis 31. März	14 000	frei
09.0219	0811 10 11 0811 20 11 0811 90 19		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: — Erdbeeren — Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Longanbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren — andere	100	frei
09.0221	2002 10 2002 90 11 2002 90 19		Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: — ganz oder in Stücken — andere, mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT	8 000	frei
09.0207	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT und mehr: — vom 1. Januar bis 30. Juni	15 000 mit einem Trockenmassegehalt von 28 bis 30 GHT (?)	frei
09.0209	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT und mehr: — vom 1. Juli bis 31. Dezember	15 000 mit einem Trockenmassegehalt von 28 bis 30 GHT (?)	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0223	2007 91 30		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmousse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT bis 30 GHT, ausgenommen homogenisierte Zubereitungen	100	frei
09.0225	2007 99 39		Andere Fruchtzubereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	100	frei
09.0203	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosenpülpe ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	600	frei

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(²) Für die Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente werden bei der Einfuhr von Waren mit einem unterschiedlichen Trockengewicht von 28 bis 30 % die folgenden Koeffizienten angewandt:

Trockenmassegehalt		Koeffizient
gleich oder mehr als:	jedoch weniger als:	
12	14	0,44828
14	16	0,51724
16	18	0,58621
18	20	0,65517
20	22	0,72414
22	24	0,7931
24	26	0,86207
26	28	0,93103
28	30	1
30	32	1,06897
32	34	1,13793
34	36	1,20689
36	38	1,27586
38	40	1,34483
40	42	1,41379
42	93	1,44828
93	100	3,32759 ^a

ANHANG II

„ANHANG II

ISRAEL

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz ⁽¹⁾
09.1306	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	19 500	frei
09.1341	ex 0603 10 69		Andere Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: — vom 1. November bis 15. April	5 000	frei
09.1351	0603 90 00		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	frei
09.1309	ex 0701 90 51		Frühkartoffeln: — vom 1. Januar bis 31. März 1998 — vom 1. Januar bis 31. März 1999 — vom 1. Januar bis 31. März der folgenden Jahre	21 200 21 800 22 400	frei
09.1342	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	1 000	frei
09.1335	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt: — vom 15. Februar bis 15. Mai Wildzwiebeln, der Art <i>Muscari comosum</i> : — vom 15. Februar bis 15. Mai	13 400	frei
09.1311	ex 0704 90 90	20	Chinakohl: — vom 1. November 1997 bis 31. März 1998 — vom 1. November 1998 bis 31. März 1999 — vom 1. November bis 31. März der folgenden Jahre	1 060 1 090 1 120	frei
09.1313	0705 11 05 ex 0705 11 10 0705 11 80		Kopfsalat: — vom 1. November 1997 bis 31. März 1998 — vom 1. November 1998 bis 31. März 1999 — vom 1. November bis 31. März der folgenden Jahre	318 327 336	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (°)
09.1317	ex 0706 10 00	10	Karotten: — vom 1. Januar bis 30. April 1998 — vom 1. Januar bis 30. April 1999 — vom 1. Januar bis 30. April der folgenden Jahre	6 466 6 649 6 832	frei
09.1321	ex 0709 40 00	10	Stangensellerie oder Bleichsellerie: — vom 1. Januar bis 30. April	13 000	frei
09.1303	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	8 900	frei
09.1343	0709 90 90 0810 90 85		Andere Früchte und Gemüse: — vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 — vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 — vom 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	2 120 2 180 2 240	frei
09.1353	0710 40 00 2004 90 10		Zuckermais, gefroren	10 600	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1354	0711 90 30 2001 90 30 2005 80 00		Zuckermais, nicht gefroren	5 400	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1344	0712 90 30 0712 90 50 0712 90 90		Tomaten, getrocknet Karotten und Speisemöhren, getrocknet Anderes Gemüse, getrocknet	100	frei
09.1323	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 82 ex 0805 10 84 ex 0805 10 86	10 10 10	Orangen, frisch: — vom 1. Juli bis 30. Juni	200 000	frei (°)
09.1325	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50	10, 12, 14, 16, 18, 20, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50 10, 12, 14, 16, 18, 20, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50 10, 12, 14, 16, 18, 20, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	21 000	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	10, 12, 14, 16, 18, 20, 30,40, 42, 44, 46, 48, 50 10 bis 15 17 bis 22 24 bis 29 31, 33, 35 37 bis 42			
09.1345	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	30 30 30 30 31 33 35	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch: — vom 15. März bis 30. September	14 000	frei
09.1315	ex 0805 30 10	10 bis 19, 25 bis 34, 40 bis 45	Zitronen, frisch	7 700	frei
09.1346	ex 0805 30 90	11 19	Limetten, frisch	1 000	frei
09.1327	ex 0807 11 00		Wassermelonen: — vom 1. April bis 15. Juni	9 400	frei
09.1329	ex 0807 19 00		Melonen, andere als Wassermelonen: — vom 1. November bis 31. Mai	11 400	frei
09.1339	ex 0810 10 05 ex 0810 10 80		Erdbeeren: — vom 1. November bis 31. März	2 600	frei
09.1337	ex 0812 90 20	10	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	10 000	frei
09.1347	1602 31		Truthahnfleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	300	8,5 %
09.1355	1704 90 30		Weißer Schokolade	100	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1356	1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	2 500	85 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
09.1357	ex 1901 10 00 ex 1901 90 99 ex 2106 10 80 ex 2106 90 98	22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50, 54, 58, 62, 68 14, 20, 52, 56, 80, 84 20 23, 27, 33, 37, 43, 47	Kindernahrung, Milch und auf der Grundlage von Milch hergestellte Erzeugnisse enthaltend	100	70 % des Agrarteilbetrags
09.1358	1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn-flakes); Getreide (ausgenommen Mais), in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	200	70 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags
09.1359	1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	3 200	70 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags
09.1307	2002 10 10		Geschälte Tomaten	3 500	frei
09.1348	2004 90 98		Andere Gemüse, gefroren	1 000	frei
09.1349	ex 2008 40 71 ex 2008 50 71 ex 2008 70 71 ex 2008 92 74 ex 2008 92 78 ex 2008 99 68	10 10 10 13 30 30	Birnen, in Scheiben geschnitten, in Öl gebacken Aprikosen, in Scheiben geschnitten, in Öl gebacken Pflirsiche, in Scheiben geschnitten, in Öl gebacken Mischungen von Früchten, in Scheiben geschnitten, in Öl gebacken Mischungen von Früchten, in Scheiben geschnitten, in Öl gebacken Äpfel, in Scheiben geschnitten, in Öl gebacken	100	frei
09.1301	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	180	frei
09.1350	2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78		Mischungen von Früchten	250	frei
09.1331	2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99		Orangensaft	92 600	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz ⁽¹⁾
09.1333	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	10 10 10 10 91 10 10 10 10	davon: Orangensaft, eingeführt in Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22 400	frei
09.1319	2009 50		Tomatensaft	10 200	frei
09.1352	2204 21 10 ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99	 79 80 79 80 10 79 80 10 79 80 10 30 10 30 10	Anderer Wein aus frischen Weintrauben	1 610 hl	frei

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung, mit Ausnahme der Waren der laufenden Nummern 09.1352 bis 09.1359.

(²) Im Rahmen dieses Zollkontingents beträgt der zwischen der europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarte Einfuhrpreis, von dem ab der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt ist:

- 271 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000,
- danach, 264 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zollsatz 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.“

ANHANG III„*ANHANG III*“**JORDANIEN**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1152	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — vom 1. November bis 31. Oktober	56	frei ⁴

ANHANG IV

„ANHANG IV

MAROKKO

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1114	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — vom 1. November bis 31. Oktober	336,5	frei
09.1135	ex 0603 10 11 ex 0603 10 51 ex 0603 10 21 ex 0603 10 61 ex 0603 10 25 ex 0603 10 65 ex 0603 10 13 0603 10 53		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: Rosen, Gladiolen und Chrysanthemen: — vom 15. Oktober bis 14. Mai Nelken: — vom 15. Oktober bis 31. Mai	2 263,5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	frei
09.1136	ex 0603 10 29 ex 0603 10 69		Andere Blumen: — vom 15. Oktober bis 14. Mai	1 900 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	frei
09.1115	ex 0701 90 51		Frühkartoffeln: — vom 1. Januar bis 31. März	43 680	frei
09.1189	ex 0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt: — vom 1. Oktober bis 31. Oktober	5 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
09.1117 09.1118 09.1190	ex 0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt: — vom 15. November bis 31. März — vom 1. April bis 30. April — vom 1. November bis 31. März	79 408 16 800 145 676 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	frei ⁽⁶⁾ frei ⁽⁶⁾ (7)
09.1127	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt: — vom 15. Februar bis 15. Mai	5 040	frei
09.1109	ex 0704 90 90	20	Chinakohl: — vom 1. November bis 31. Dezember	120	frei
09.1111	ex 0705 11 10 ex 0705 11 80	20	Eisbergsalat (<i>Lactuca sativa</i> L., <i>Capitata</i> L): — vom 1. November bis 31. Dezember	120	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1137	ex 0707 00 05		Gurken: — vom 1. November bis 31. Mai	5 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
09.1138	ex 0709 10 00	70, 72, 74, 76, 78, 80	Artischocken: — vom 1. November bis 31. Dezember	500 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
09.1133	ex 0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch: — vom 1. Oktober bis 20. April	5 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
09.1121	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 82 ex 0805 10 84 ex 0805 10 86	10 10 10	Orangen, frisch: — vom 1. Juli bis 30. Juni	296 800	frei ⁽⁶⁾
09.1122			— vom 1. Dezember bis 31. Mai	300 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	⁽⁶⁾
09.1129	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	10, 12, 14, 16, 18, 20, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50 10, 12, 14, 16, 18, 20, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50 10, 12, 14, 16, 18, 20, 30, 40, 42, 44, 46, 48, 50 10 bis 15, 17 bis 22, 24 bis 29, 31, 33, 35, 37 bis 42	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch: — vom 1. Juli bis 30. Juni	123 200	frei ⁽⁶⁾
09.1130	ex 0805 20 10	10, 12, 14, 16, 18, 20, 40, 42, 44, 46, 48, 50	Clementinen, frisch: — vom 1. November bis Ende Februar	110 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	⁽⁶⁾

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1101	ex 1604 13 11	20	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht: — vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998	22 500 ⁽¹⁰⁾	frei
	ex 1604 13 19	20			
	ex 1604 20 50	10			
09.1119	2004 90 50 2005 40 00 2005 59 00		Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	10 440	frei
09.1105	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	9 900	frei
09.1123	2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99		Orangensaft	16 800	frei ⁽⁶⁾
09.1124	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	10 10 10 10 91 10 10 10 10	davon: Orangensaft, eingeführt in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 l oder weniger	5 040	frei ⁽⁶⁾
09.1107	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	72 72 72 72	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Berkane, Saïs, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemmour, Zennata, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	56 000 hl	frei
09.1131	2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94	 72 79 80 10 72 79 80 10 30	Schaumwein, andere Anderer Wein aus frischen Weintrauben	95 200 hl	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
	ex 2204 21 98	10 30			
	ex 2204 21 99	10			
	2204 29 10				
	2204 29 65				
	ex 2204 29 75	10			
	2204 29 83				
	ex 2204 29 84	10 30			
	ex 2204 29 94	10 30			
	ex 2204 29 98	10 30			
	ex 2204 29 99	10			

(¹) Ab 1. November werden die Ziehungen auf diese Menge erst nach Ausschöpfung des Kontingents 09.1114 gewährt.

(²) Diese Menge wird im Zeitraum 1998/99 und den folgenden Zeiträumen auf 2 663,5 Tonnen erhöht.

(³) Diese Menge wird im Zeitraum 1998/99 und den folgenden Zeiträumen auf 2 000 Tonnen erhöht.

(⁴) Im Rahmen dieser Zollkontingente beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarte Einfuhrpreis, von dem ab der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt ist:

a) für Tomaten:

- 484 ECU pro Tonne vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997,
- 476 ECU pro Tonne vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998,
- 468 ECU pro Tonne vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999,
- danach, 461 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember;

b) für Gurken:

- 480 ECU pro Tonne vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. November bis 31. Dezember 1997,
- 470 ECU pro Tonne vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. November bis 31. Dezember 1998,
- 459 ECU pro Tonne vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. November bis 31. Dezember 1999,
- danach, 449 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. November bis 31. Dezember;

c) für Artischocken:

- 588 ECU pro Tonne vom 1. November bis 31. Dezember 1997,
- 582 ECU pro Tonne vom 1. November bis 31. Dezember 1998,
- 577 ECU pro Tonne vom 1. November bis 31. Dezember 1999,
- danach, 571 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. November bis 31. Dezember;

d) für Zucchini:

- 440 ECU pro Tonne vom 1. bis 31. Januar, vom 1. bis 20. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997,
- 435 ECU pro Tonne vom 1. bis 31. Januar, vom 1. bis 20. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998,
- 429 ECU pro Tonne vom 1. bis 31. Januar, vom 1. bis 20. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999,
- danach, 424 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. bis 31. Januar, vom 1. bis 20. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März wird der ‚WTO‘-Einfuhrpreis angewandt, da er günstiger ist als der vereinbarte Einfuhrpreis;

e) für Orangen:

- 271 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000,
- danach, 264 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. Dezember bis 31. Mai;

f) für Clementinen:

- 493 ECU pro Tonne vom 1. November 1997 bis Ende Februar 1998,
- 490 ECU pro Tonne vom 1. November 1998 bis Ende Februar 1999,
- 487 ECU pro Tonne vom 1. November 1999 bis Ende Februar 2000,
- danach, 484 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. November bis Ende Februar.

(⁵) Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem in Fußnote 4 genannten vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

(⁶) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(⁷) Ebenfalls Wertzollbefreiung für den Zeitraum vom 15. November bis 31. März, im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1117.

(⁸) Ebenfalls Wertzollbefreiung, für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Mai, im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1121.

(⁹) Ebenfalls Wertzollbefreiung, für den Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar, im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1129.

(¹⁰) Für die über dieses Zollkontingent hinausgehenden Einfuhren wird ein Zoll von 4 % erhoben.*

ANHANG V

„ANHANG V

ZYPERN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1420	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — vom 1. November bis 31. Oktober	75	frei
09.1401	0701 90 59		Frühkartoffeln	110 000	frei
09.1425	ex 0704 90 90	20	Chinakohl: — vom 1. November bis 31. Dezember	150	frei
09.1427	ex 0705 11 10 ex 0705 11 80	20 10	Eisbergsalat (<i>Lactuca sativa</i> L., <i>Capitata</i> L.): — vom 1. November bis 31. Dezember	150	frei
09.1403	ex 0706 10 00	10	Karotten: — vom 1. April bis 15. Mai	3 750	frei
09.1411	ex 0706 90 90	20	Rote Rüben	2 250	frei
09.1405	ex 0709 30 00		Auberginen: — vom 1. Oktober bis 30. November	450	frei
09.1409	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	450	frei
09.1431	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50		Orangen, frisch: — vom 1. Dezember bis 31. Mai	48 200	frei (*)
09.1407	ex 0806 10 10		Frische Tafeltrauben: — vom 8. Juni bis 9. August	11 000	frei (?)
09.1413	0806 20 11 0806 20 12 0806 20 18 ex 0806 20 91 ex 0806 20 92 ex 0806 20 98	10 10 10	Weintrauben, getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	2 250	frei
09.1429	2008 99 43 2008 99 53		Weintrauben, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, anderweit weder genannt noch inbegriffen	2 500	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1421	2009 60 51 2009 60 71 ex 2009 60 90 2204 30 92	11 91	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: – Traubensaft (einschließlich Traubenmost): – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C: – – – mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht: – – – – konzentriert – – – mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT: – – – – – konzentriert – – – – anderer, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 6 (Kombinierte Nomenklatur) des Kapitels 20 Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: – anderer Traubenmost: – – andere: – – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger: – – – – konzentriert	4 950	frei (?)
09.1415	2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	79 80 79 80 79 80	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: – anderer Wein; Traubenmost dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist: – – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: – – – andere: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: – – – – – andere: – – – – – – Weißwein – – – – – – anderer Wein – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: – – – – – andere: – – – – – – Weißwein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol – – – – – – anderer Wein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol	52 500 hl	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1423	2204 29 65 ex 2204 29 75 ex 2204 29 83 ex 2204 29 84	10 80 30	<p>— — andere:</p> <p>— — — andere:</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — Weißwein</p> <p>— — — — — anderer Wein</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — Weißwein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>— — — — — anderer Wein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p>	29 120 hl	frei
09.1417	ex 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 29 83	10 10 10 10 10	<p>— anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</p> <p>— — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</p> <p>— — — andere:</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — weißer Likörwein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>— — — — — anderer Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:</p> <p>— — — — — anderer Likörwein</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:</p> <p>— — — — — anderer Likörwein</p> <p>— — andere:</p> <p>— — — andere:</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — weißer Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p>	225 000 hl	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
	ex 2204 29 84	10	— — — — — anderer Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol		
	ex 2204 29 94	10	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: — — — — — anderer Likörwein		
	ex 2204 29 98	10	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: — — — — — anderer Likörwein		

(¹) Im Rahmen dieses Zollkontingents beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern vereinbarte Einfuhrpreis, von dem ab der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt ist:

- 271 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000,
- danach, 264 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

(²) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.“

ANHANG VI

„ANHANG VI

ÄGYPTEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1705	ex 0701 90 51		Frühhkartoffeln: — vom 1. Januar bis 31. März	109 760	frei
09.1703	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln, der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt: — vom 1. Februar bis 15. Mai	12 120	frei
09.1709	ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	10 20 10 20	Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt: — vom 1. November bis 30. April	7 680	frei
09.1701	0712 20 00		Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	5 880	frei
09.1707	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 82 ex 0805 10 84 ex 0805 10 86	10 10 10	Orangen, frisch: — vom 1. Juli bis 30. Juni	7 840	frei ⁽¹⁾
09.1711			— vom 1. Dezember bis 31. Mai	8 000 ⁽²⁾	⁽³⁾

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

⁽²⁾ Im Rahmen dieses Zollkontingents beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ägypten vereinbarte Einfuhrpreis, von dem ab der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt ist:

- 271 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU pro Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000,
- danach 264 ECU pro Tonne, jedes Mal vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

⁽³⁾ Ebenfalls Wertzollbefreiung für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Mai im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1707.“

ANHANG VII

„ANHANG VII

TUNESIEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1211	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — vom 1. März bis 31. Dezember 1998 — vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 — vom 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	796 818 840	frei
09.1213	ex 0701 90 51		Frühkartoffeln: — vom 1. bis 31. März 1998 — vom 1. Januar bis 31. März 1999 — vom 1. Januar bis 31. März der folgenden Jahre	15 900 16 350 16 800	frei
09.1207	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 82 ex 0805 10 84 ex 0805 10 86	10 10 10	Orangen, frisch: — vom 1. März bis 31. Dezember 1998 — vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 — vom 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	33 242 34 182 35 123	frei (¹)
09.1201	ex 1604 13 11 ex 1604 13 19 ex 1604 20 50	20 20 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	100	frei
09.1215	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT und mehr: — vom 1. März bis 31. Dezember 1998 — vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 — vom 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	2 120 2 180 2 240	frei
09.1203	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	5 160	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1217	2008 92 51 2008 92 59		Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker: — vom 1. März bis 31. Dezember 1998 — vom 1. Januar bis 31. Dezember der folgenden Jahre	1 000 (2)	frei
	2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78				45 % des GZT
09.1205	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	73 73 73 73	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Coteaux de Teboura, Coteaux d'Utique, Sidi-Salem, Kelibia, Thibar, Mornag, Grand cru Mornag, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	56 000 hl	frei
09.1209	2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99 2204 29 10 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84 ex 2204 29 94 ex 2204 29 98 ex 2204 29 99	 73 79 80 10 73 79 80 10 30 10 30 10 10 30 30 10 30 30 10 30 30	Schaumwein, anderer Anderer Wein aus frischen Weintrauben	179 200 hl	frei

(1) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(2) Gemeinsames Zollkontingent für die sechs Positionen für Fruchtmischungen.

ANHANG VIII

„ANHANG VIII

ALGERIEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum	Kontingentszollsatz
09.1001	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	71 71 71 71	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Aïn Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteau de Mascara, Monts du Tessalah, Coteaux de Telmcen, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	224 000 hl	frei
09.1003	2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99 2204 29 10 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84 ex 2204 29 94 ex 2204 29 98 ex 2204 29 99	 71 79 80 10 71 79 80 10 30 10 30 10 10 30 10 30 10 30 10 30	Schaumwein, anderer Anderer Wein aus frischen Weintrauben	224 000 hl	frei“

ANHANG IX

„ANHANG IX

MALTA

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum	Kontingentszollsatz
09.1451	2203 00		Bier aus Malz	5 000 hl	frei“

ANHANG X

„ANHANG X

WESTJORDANLAND UND GAZASTREIFEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1381	ex 0810 10 05 ex 0810 10 80		Erdbeeren, frisch: — vom 1. November bis 31. März	1 200	frei
09.1382	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	1 500	frei“

VERORDNUNG (EG) Nr. 651/98 DER KOMMISSION

vom 23. März 1998

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2529/97 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1890/97 des Rates vom 26. September 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1891/97 des Rates vom 26. September 1997 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Im Rahmen der Antidumping- und Antisubventionsverfahren, die durch zwei getrennte Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingeleitet wurden⁽⁶⁾, nahm die Kommission mit dem Beschluß 97/634/EG⁽⁷⁾ die vom Königreich Norwegen und von 190 norwegi-

schen Ausführern angebotenen Verpflichtungen an. Diese Verpflichtungen gelten für alle von diesen Ausführern seit dem 1. Juli 1997 in Rechnung gestellten Verkäufe.

Nach der Annahme dieser Verpflichtungen bestand für die Kommission Grund zu der Annahme, daß 29 Ausführer diesen Verpflichtungen nicht nachkamen:

- Aus den Berichten sechs norwegischer Ausführer für das dritte Quartal 1997 ging hervor, daß diese ihre Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt unter dem im Rahmen der Verpflichtung vereinbarten Mindestpreis für die jeweilige Aufmachung des betroffenen Erzeugnisses verkauft hatten.
- 23 norwegische Ausführer legten die erforderlichen Berichte im dritten Quartal 1997 nicht fristgerecht oder überhaupt nicht vor. Diese Ausführer legten keine Beweise dafür vor, daß diese verspätete Vorlage aus Gründen höherer Gewalt gerechtfertigt war.

- (2) Daraufhin führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2529/97⁽⁸⁾ einen vorläufigen Antidumping- und einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0304 10 13, ex 0303 22 00 und ex 0304 20 mit Ursprung in Norwegen ein, der von den im Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Unternehmen ausgeführt wird.

B. WEITERES VERFAHREN

- (3) Alle von den vorläufigen Zöllen betroffenen norwegischen Unternehmen wurden schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die vorläufigen Zölle eingeführt worden waren.
- (4) Innerhalb der in der Verordnung über den vorläufigen Zoll gesetzten Frist nahmen die meisten betroffenen norwegischen Unternehmen schriftlich Stellung.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. C 235 vom 31. 8. 1996, S. 18, und ABl. C 235 vom 31. 8. 1996, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81.

⁽⁸⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 63.

(5) Nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahmen holte die Kommission alle erforderlichen Informationen für die endgültige Feststellung der Verletzung der Verpflichtungen ein, prüfte sie nach und führte Kontrollbesuche in den Betrieben folgender norwegischer Unternehmen durch:

— Fresh Marine Company AS (Taric-Zusatzcode 8149) und

— Seanor AS (Taric-Zusatzcode 8272).

C. ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNGEN

(6) Im weiteren Verlauf des Verfahrens legten vier Unternehmen ausreichende Beweise dafür vor, daß die vorläufigen Feststellungen u. a. auf eine falsche und ungenaue Berichterstattung der betreffenden Unternehmen zurückzuführen waren. In der Tat lagen die durchschnittlichen Verkaufspreise dieser Unternehmen für die jeweiligen Aufmachungen des betroffenen Erzeugnisses nicht unter dem im Rahmen der Verpflichtung vereinbarten Mindestpreis.

(7) Eines der Unternehmen, das anscheinend seiner Berichterstattungspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen war, konnte schließlich beweisen, daß es trotz der ursprünglich vorliegenden gegenteiligen Anscheinbeweise seinen Bericht tatsächlich rechtzeitig beim örtlichen Postamt abgegeben hatte.

(8) Bei den fünf vorgenannten Ausführern kann daher die vorläufig festgestellte Verletzung nicht endgültig bestätigt werden. Nachdem die Ausführer versichert haben, daß sie ihre Verpflichtungen weiterhin einhalten werden, wird deshalb im Fall ihrer Verpflichtungen der Status quo ante bestätigt.

(9) Im Fall der folgenden fünf Unternehmen sind daher die vorläufigen Maßnahmen aufzuheben und die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle freizugeben; ihre Verpflichtungen werden wiederhergestellt:

Nr.	Name des Unternehmens
47	Fjord Aqua Group A/S
52	Fresh Marine Company A/S
76	Joh. H. Pettersen A/S
120	Norsk Sjømat A/S
161	Seanor A/S

(10) Die Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufhebung der vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle und die Wiederherstellung ihrer Verpflichtungen beabsichtigt wurde. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

(11) Keines der anderen Unternehmen wies gemäß der Verpflichtung nach, daß die Nichtvorlage der erforderlichen Berichte auf höhere Gewalt zurückzuführen war.

Mangels einschlägiger Bestimmungen in der Antidumping- und der Antisubventionsgrundverordnung und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften kann ein Fall von höherer Gewalt nur anerkannt werden, wenn sich der Betroffene auf eine äußere Ursache berufen kann, deren Folgen unvermeidbar und unausweichlich sind und ihm die Einhaltung seiner Verpflichtungen objektiv unmöglich machen.

In dieser Hinsicht können die von den betroffenen Parteien geltend gemachten Umstände, wie urlaubsbedingte Abwesenheit eines Verantwortlichen, mißverständene Tragweite der Verpflichtung, Ausfall der Terminplanungssoftware, falsche Ablage des Schriftwechsels, nicht als Umstände angesehen werden, die sich der Kontrolle einer mit der gebotenen Sorgfalt handelnden Partei entziehen.

(12) Daher wird der Schluß gezogen, daß zwei norwegische Ausführer ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestpreises verletzten. Darüber hinaus kamen 22 weitere norwegische Ausführer ihrer in den Verpflichtungen vorgesehenen Berichterstattungspflicht nicht nach.

(13) Die Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

D. NEUE AUSFÜHRER

(14) Nach der Einführung der endgültigen Antidumping- und Ausgleichszölle meldeten sich bei der

Kommission mehrere Unternehmen als neue Ausführer und boten Verpflichtungen an.

- (15) In diesem Zusammenhang konnte eines dieser Unternehmen nachweisen, daß es während des einschlägigen Zeitraums der Untersuchungen, die zu den derzeitigen Antidumping- und Ausgleichszöllen führten, die betroffene Ware nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatte, daß es mit keinem der norwegischen Ausführer oder Erzeuger, die von den für gezüchteten Atlantischen Lachs geltenden Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind, geschäftlich verbunden ist und daß es eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge gezüchteten Atlantischen Lachses in die Gemeinschaft eingegangen ist.

Die angebotene Verpflichtung entspricht nach ihren Bedingungen den von den anderen betroffenen norwegischen Ausführern bereits angenommenen Verpflichtungen; diese Verpflichtung von diesem Ausführer dürfte in ihren Bedingungen ausreichen, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.

Da sich der Ausführer bereit erklärte, der Kommission regelmäßig genaue Angaben über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft zu übermitteln, wird der Schluß gezogen, daß die Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam überwachen kann.

- (16) Das Verpflichtungsangebot dieses Unternehmens erscheint daher annehmbar. Das Unternehmen wurde über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage das Verpflichtungsangebot angenommen werden sollte. Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert und erhob keine Einwände gegen die angebotene Verpflichtung. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 sollten daher die Anhänge dieser beiden Verordnungen geändert werden, um auch diesen neuen Ausführer von der Entrichtung der Antidumping- und Ausgleichszölle zu befreien.

E. ÄNDERUNG DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 97/634/EG

- (17) Parallel zu dieser Verordnung schlägt die Kommission eine Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen vor, der von den anderen 24 Unternehmen ausgeführt wird, für die der vorläufige Zoll gilt und bei denen die Nichteinhaltung der

Verpflichtungen durch die endgültige Sachaufklärung bestätigt wurde.

Außerdem informierten bestimmte Unternehmen die Kommission, daß sich ihr Name geändert hat oder ihr Name im Anhang zum Beschluß 97/634/EG unrichtig wiedergegeben wird. Im Fall einer Namensänderung prüfte die Kommission, daß damit keine Änderung der Unternehmensstruktur verbunden war, die eine mehr ins einzelne gehende Untersuchung erfordern würde, ob die Beibehaltung der Verpflichtung angemessen ist.

Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG über die Annahme der Verpflichtungsangebote im Zusammenhang mit diesen Antidumping- und Antisubventionsverfahren sollte geändert werden, um die Annahme der Verpflichtung von Nor-Fa Food AS, die Namensänderung von Skaarfish Group AS, die Berichtigung des Namens von West Fish Sales AS und die Wiederherstellung der Verpflichtungen von den Unternehmen, für die der vorläufige Zoll aufgehoben wird, zu erfassen. Aus Gründen der Klarheit wird der gesamte Anhang, wie geändert, der vorliegenden Verordnung als Anhang II beigelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2529/97 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (2) Die Sicherheitsleistungen für die mit dieser Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle auf gezüchteten Atlantischen Lachs (anderen als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13*19) mit Ursprung in Norwegen, der von folgenden Unternehmen ausgeführt wird, werden freigegeben:

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
47	Fjord Aqua Group A/S	8144
52	Fresh Marine Company A/S	8149
76	Joh. H. Pettersen A/S	8178
120	Norsk Sjømat A/S	8233
161	Seanor A/S	8272

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses 97/624/EG wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
191	Nor-Fa Food AS	8102

Artikel 3

Das folgende Unternehmen wird dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 angefügt:

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
6	Altafjord Oppdrett A/S	8099
9	Aqua Supply A/S	8107
10	Aquatrade AS	8108
18	A/S Møre Codfish Company	8116
34	Compania do Bacalhau Lda A/S	8132
38	DNHS Fishing Company A/S	8399
56	Gje-vi A/S	8153
57	Gjendemsjø Fisk A/S	8299
63	Heroy Lakseoppdrett AL	8305
73	J. Meinert A/S	8175
74	Jan og Einar Martinussen A/S	8176
78	Karl Storm Andersen Eft A/S	8180
91	Marinco A/S	8191
94	Master Seafood	8198
102	Nature Sea-lect Ltd	8208
103	Neptun Stavanger A/S	8209
110	Nordhav A/S	8216
127	Norwegian Salmon A/S	8315
132	Ocean Superior Products A/S	8237
135	Omega Sea A/S	8240
139	Polar Gigante A/S	8246
170	Starfish	8281
184	Uniprawns A/S	8318
185	Vareberg's Røykeri	8319

ANHANG II

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
1	A. Ovreskotnes AS	8095
2	A.B.A. A/S	8096
3	Agnefest Seafood	8325
4	Alamar A/S	8097
5	Alsvag Fiskeprodukter A/S	8098
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
12	Arctic Product A/S	8110
13	Artic Superior A/S	8111
14	Arne Mathisen A/S	8112
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	A/S Austevoll Fiskeindustri	8114
17	A/S Keco	8115
19	A/S Nortraders Ltd	8117
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
23	Atlantic King Stranda A/S	8121
24	Atlantic Seafood A/S	8122
25	Atlantis A/S	8123
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brodrene Aasjord A/S	8125
28	Brodrene Eilertsen A/S	8126
29	Brodrene Karlsen A/S	8127
30	Brodrene Remo A/S	8128
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/A	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
36	Delfa Norge A/S	8134
37	DM Direkte Markedsforingsbyra	8135

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
39	Domstein Salmon A/S	8136
40	E. Slorer Jacobsen & Co. A/S	8137
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Eurolaks AS	8140
44	Euronor AS	8141
45	Fader Martin AS	8142
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
49	Fonn Egersund AS	8146
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
53	Fryseriet AS	8150
54	Frøya Fiskeindustri AS	8151
55	Gigante Fiskekroken AS	8152
58	Grieg Seafood AS	8300
59	Gunnar Klo AS	8301
60	Haafa fisk AS	8302
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Herøy Filetfabrikk AS	8304
64	Hirsholm Norge AS	8306
65	Hitramat & Delikatesse AS	8154
66	Hydro Seafood Sales AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
68	Icelandic Freezing Plants N. AS	8165
69	Imperial Salmon Co. AS	8171
70	Incofood AS	8172
71	Inter Road AS	8173
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas AS	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr. Kleiven & Co. AS	8182

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
81	Kurt F. Løseth & Co. AS	8183
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
84	Langfjord Laks AS	8186
85	Leica Fiskeprodukter	8187
86	Leonhard Products AS	8423
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
88	Lorentz A. Lossius AS	8189
89	Ma-vo Norge AS	8190
90	Marex AS	8326
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
95	Melands Røkeri Eftf. AS	8199
96	Memo Food AS	8200
97	Midtco AS	8201
98	Midsundfisk AS	8202
99	Myre Sjømat AS	8203
100	Naco Trading AS	8206
101	Namdal Salmon AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
106	Niscan Corporation AS	8212
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
109	Nor-Trade International	8215
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
117	NorMan Trading Ltd AS	8230
118	Nornir Group AS	8231
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
124	Norway Royal Salmon AS	8312
125	Norway Seafarms AS	8313
126	Norway Seafoods ASA	8314
128	Norwell AS	8316
129	Notfisk Arctic AS	8234
130	Nova Sea AS	8235
131	NTC Norwegian Taste Company AS	8236
133	Oddvin Bjørge AS	8238
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239
136	Oster Sea Products AS	8241
137	Pan Fish Sales AS	8242
138	Pero Food AS	8243
140	Polar Seafood Norway AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
143	Roger AS	8253
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Ryfisk AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Saga Lax Nord A/S	8259
149	Salomega AS	8260
150	Sandanger AS	8261
151	Sangoltgruppa AS	8262
152	Scan-Mar AS	8263
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
159	Seacom Nord AS	8270
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
163	Sigerfjord-Fisk AS	8274
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
166	Skarpsno Mat	8277
167	SL Fjordgruppen AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
169	Sotra Fiskeindustri AS	8280
171	Stavanger Røkeri AS	8282
172	Stjernelaks AS	8283
173	Stokfish Norway AS	8284
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
177	Svenodak AS	8288
178	Terra Seafood AS	8289
179	Thorleif E. Ellingsen AS	8293
180	Timar Seafood AS	8294
181	Toget International AS	8297
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
186	Vest Agentur AS	8320
187	Vie de France Norway AS	8321
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Food AS	8102

VERORDNUNG (EG) Nr. 652/98 DER KOMMISSION

vom 23. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 445/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der durch die Verordnung (EG) Nr. 445/98 der Kommission vom 25. Februar 1998 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft⁽³⁾ vorgesehene Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen mehrerer Mitgliedstaaten sollte auch einen Teil der schwedischen und niederländischen Interventionsbestände einbeziehen. Die Verordnung (EG) Nr. 445/98 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 445/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die nachstehenden Gedankenstriche angefügt:

- „— 5 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle,
- 34 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle.“

2. In Anhang I erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

- „a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non dissosate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	3 000	1 000
DANMARK	— Forfjerdinger (A)	450	1 000
ITALIA	— Quarti anteriori	3 000	1 000
IRELAND	— Forequarters	400	1 000
FRANCE	— Quartiers avant	2 000	1 000
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	1 000	1 000
PORTUGAL	— Quartos dianteiros	400	1 000
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	2 000	1 000
SVERIGE	— Framkvartspart	5	1 000
NEDERLAND	— Voorvoeten	34	1 000“

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 15.

3. In Anhang II sind die nachstehenden Anschriften einzufügen:

„SVERIGE

Statens jordbruksverk — Swedish Board of Agriculture
Vallgatan 8
S-551 82 Jönköping
Tel.: (46-36) 15 50 00; Telex 70991 SJV-S; Fax (46-36) 19 05 46

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij,
Voedselvoorzieningsin- en verkoopbureau
p/a Laser, Zuidoost
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Tel.: (31-475) 35 54 44; telex 56396 VIBNL; fax (31-475) 31 89 39“.

Artikel 2

Diese Verordnung trifft am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 653/98 DER KOMMISSION

vom 23. März 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 516/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 516/98 der Kommission⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch beschrieben worden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise

für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 516/98, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 9. März 1998 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 65 vom 5. 3. 1998, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE —
ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreiser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices expressed in ECU per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton
Estado-membro	Produtos	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat ecuna tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i ecu per ton

Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

a) DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	910
	— Hinterviertel	1 130
DANMARK	— Bagfjerdinger	1 151
	— Quarti anteriori	—
ITALIA	— Quarti posteriori	—
	— Quartiers avant	—
FRANCE	— Quartiers arrière	—
	— Quartiers arrière/Achtervoeten	—
BELGIQUE	— Vorderviertel	—
	— Hinterviertel	—
NEDERLAND	— Achtervoeten	—
	— Cuartos delanteros	—
ESPAÑA	— Cuartos traseros	—
	b) DEUTSCHLAND	— Kompensierte Viertel
FRANCE	— Quartiers compensés	1 121
ESPAÑA	— Cuartos compensados	—
ITALIA	— Quarti compensati	—

Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

c) IRELAND	— shank (code INT 11)	—
	— thick flank (code INT 12)	1 592
	— topside (code INT 13)	—
	— silverside (code INT 14)	—
	— rump (code INT 16)	—
	— striploin (code INT 17)	—
	— flank (code INT 18)	—
	— fore rib (code INT 19)	—
	— shin (code INT 21)	—
	— shoulder (code INT 22)	—
	— brisket (code INT 23)	—
	— forequarter (code INT 24)	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 654/98 DER KOMMISSION
vom 23. März 1998
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 589/98 der Kommission⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 600/98⁽⁴⁾, festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁶⁾. Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Infolge der vom 14. bis 23. März 1998 festgestellten Wechselkurse müssen für die dänische Krone, die griechische Drachme, den portugiesischen Escudo, den

holländischen Gulden und die spanische Peseta neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die berichtigte Verordnung (EG) Nr. 589/98 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 24. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 14. 3. 1998, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 79 vom 17. 3. 1998, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,9321	belgische/luxemburgische Franken
	7,55234	dänische Kronen
	1,98243	Deutsche Mark
	349,703	griechische Drachmen
	202,764	portugiesische Escudos
	6,68769	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,23286	niederländische Gulden
	0,796521	irische Pfund
1 973,93		italienische Lire
	13,9485	österreichische Schillinge
	167,997	spanische Peseten
	8,79309	schwedische Kronen
	0,695735	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	39,3578	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,6376	belgische/luxemburgische Franken
	7,26187	dänische Kronen		7,86702	dänische Kronen
	1,90618	Deutsche Mark		2,06503	Deutsche Mark
	336,253	griechische Drachmen		364,274	griechische Drachmen
	194,965	portugiesische Escudos		211,213	portugiesische Escudos
	6,43047	französische Franken		6,96634	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,14698	niederländische Gulden		2,32590	niederländische Gulden
	0,765886	irische Pfund		0,829709	irische Pfund
1 898,01		italienische Lire	2 056,18		italienische Lire
	13,4120	österreichische Schillinge		14,5297	österreichische Schillinge
	161,536	spanische Peseten		174,997	spanische Peseten
	8,45489	schwedische Kronen		9,15947	schwedische Kronen
	0,668976	Pfund Sterling		0,724724	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 655/98 DER KOMMISSION
vom 23. März 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 520/98 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der Lage, die bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 520/98 angegebenen Bestimmungsgruppen jeweils zu berücksichtigen ist, und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Orangen, Tomaten, Zitronen und Äpfel die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch das Doppelte dieser Sätze zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze zu verringern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1998

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 520/98 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 24. März 1998.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1998, S. 8.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe (1)	Endgültiger Erstattungssatz (ECU/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	F	20	100 %
Orangen	XYC	30	95 %
Zitronen	F	40	100 %
Äpfel	X	24	100 %
	Y	6	67 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.
- Y: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.
- Z: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudi Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.
- D: Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F: Alle Bestimmungen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/98 DES ASSOZIATIONSRATS

— Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits —

vom 3. März 1998

zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche Bildung, Jugend und allgemeine Bildung

(98/233/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

BESCHLIESST:

gestützt auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits ⁽¹⁾,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits über die Beteiligung der Slowakischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf Artikel 1 und 2 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich die Slowakische Republik an Rahmenprogrammen, Einzelprogrammen, Projekten und sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, beteiligen.

Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich die Slowakische Republik an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

Artikel 1

Die Slowakische Republik beteiligt sich an den Programmen der Europäischen Gemeinschaft Leonardo da Vinci, Jugend für Europa und Sokrates entsprechend den Bedingungen und Voraussetzungen im Anhang, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme Leonardo da Vinci, Jugend für Europa und Sokrates.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1998.

Im Namen des Assoziationsrats

Der Präsident

Z. KRAMPLOVÁ

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31. 12. 1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 9. 5. 1996, S. 43.

ANHANG I

Bedingungen und Voraussetzungen für die Beteiligung der Slowakischen Republik an den Programmen Leonardo da Vinci, Jugend für Europa und Sokrates

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich die Slowakische Republik an allen Aktionen der Programme Leonardo da Vinci, Jugend für Europa und Sokrates (nachstehend „Programme“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 819/94/EG des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, des Beschlusses Nr. 818/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme der dritten Phase des Programms Jugend für Europa und des Beschlusses Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen Bildung.
2. Für die Vorlage, die Bewertung und die Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Slowakischen Republik dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Programmaktivitäten zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen beziehen sich auf die Amtssprachen der Gemeinschaft. In Ausnahmefällen und wenn die Durchführung der Programme es erfordert, können auch andere Sprachen zugelassen werden.
3. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muß an den von der Slowakischen Republik vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Aktivitäten eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Über diese Mindestanzahl wird im Rahmen der Durchführung der Programme entschieden, wobei die Art der verschiedenen Aktivitäten, die Anzahl der an dem jeweiligen Projekt beteiligten Partner und die Anzahl der am Programm beteiligten Länder berücksichtigt werden. Projekte und Aktivitäten, die nur von der Slowakischen Republik und EFTA/EWR-Staaten oder anderen Drittländern durchgeführt werden, auch solcher, die mit der Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben und denen die Programme zur Beteiligung offenstehen, kommen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht in Betracht.
4. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über Leonardo da Vinci, Jugend für Europa und Sokrates sieht die Slowakische Republik auf nationaler Ebene geeignete Strukturen und Mechanismen vor und trifft alle sonstigen Maßnahmen, um die Koordinierung und die Organisation der Programmdurchführung auf nationaler Ebene zu gewährleisten.
5. Zur Deckung der Kosten, die sich auf ihrer Beteiligung an den Programmen ergeben, zahlt die Slowakische Republik alljährlich einen Betrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Bestimmungen über den Finanzbeitrag der Slowakischen Republik sind im Anhang enthalten, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie die Slowakische Republik tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Studierenden, Lehrkräften, Angehörigen der Hochschulverwaltung, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von der Slowakischen Republik in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
7. Unbeschadet der Verantwortung der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Begleitung und Bewertung der Programme gemäß den Artikeln 10, 9 bzw. 8 der Beschlüsse über Leonardo da Vinci, Jugend für Europa und Sokrates wird die Beteiligung der Slowakischen Republik an den Programmen laufend und partnerschaftlich von der Kommission und der Slowakischen Republik überwacht. Die Slowakische Republik unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang trifft.
8. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 6 des Beschlusses über Leonardo da Vinci, Artikel 6 des Beschlusses über Jugend für Europa und Artikel 4 des Beschlusses über Sokrates wird die Slowakische Republik zu den Koordinierungssitzungen über Fragen der Durchführung dieses Beschlusses eingeladen; diese Tagungen finden vor den regulären Tagungen der Ausschüsse statt. Die Kommission unterrichtet die Slowakische Republik über die Ergebnisse der regulären Tagungen.
9. Anträge, Verträge, Berichte und sonstige verwaltungstechnische Unterlagen zu den Programmen sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

ANHANG II

Finanzbeitrag der Slowakischen Republik zu Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend für Europa

1. Der Finanzbeitrag der Slowakischen Republik dient zur Deckung
 - von Zuschüssen oder sonstigen Unterstützungsgeldern aus Programmmitteln für slowakische Teilnehmer;
 - einer etwaigen finanziellen Unterstützung aus Programmmitteln für die zuständigen staatlichen Stellen;
 - zusätzlicher Kosten, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Beteiligung der Slowakischen Republik bei der Programmverwaltung entstehen.
2. Die Zuschüsse und die sonstige finanzielle Unterstützung, die slowakische Empfänger und staatliche Stellen der Slowakischen Republik aus Programmmitteln erhalten, dürfen je Haushaltsjahr den von der Slowakischen Republik entrichteten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Ist der Beitrag der Slowakischen Republik zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung aus Programmmitteln für slowakische Empfänger und die zuständigen staatlichen Stellen, so überträgt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Überschuß auf das folgende Haushaltsjahr und zieht ihn vom Beitrag für das folgende Jahr ab. Etwaige Überschüsse bei Abschluß des Programms werden der Slowakischen Republik erstattet.

3. LEONARDO DA VINCI

Der Jahresbeitrag der Slowakischen Republik beträgt ab 1997 2 140 000 ECU. Davon sind 140 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung der Slowakischen Republik bei der Programmverwaltung entstehen.

4. SOKRATES

Der Beitrag der Slowakischen Republik beträgt:

- im Jahr 1997 940 000 ECU für ihre Beteiligung an Kapitel II (Schulbildung, Comenius) und Kapitel III (bereichsübergreifende Maßnahmen). Davon dienen 60 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die der Kommission durch die Beteiligung der Slowakischen Republik bei der Programmverwaltung entstehen;
- in den Jahren 1998 und 1999 2 140 000 ECU für ihre Beteiligung am gesamten Programm Sokrates einschließlich Kapitel I (Erasmus). Davon dienen 140 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die der Kommission durch die Beteiligung der Slowakischen Republik bei der Programmverwaltung entstehen.

5. JUGEND FÜR EUROPA

Der Jahresbeitrag der Slowakischen Republik beträgt:

- im Jahr 1997 270 000 ECU für ihre Beteiligung an den Aktionen AI und BI;
- im Jahr 1998 464 000 ECU und im Jahr 1999 702 000 ECU für ihre Beteiligung an allen Maßnahmen des Programms außer Aktion D.

Davon sind 40 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung der Slowakischen Republik bei der Programmverwaltung entstehen.

6. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des slowakischen Beitrags.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und jeweils zu Beginn des folgenden Jahres fordert die Kommission von der Slowakischen Republik Mittel in Höhe ihres Kostenbeitrags gemäß diesem Beschluß an.

Dieser Beitrag wird in Ecu auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission eingezahlt.

Die Slowakische Republik zahlt ihren Jahreskostenbeitrag gemäß diesem Beschluß entsprechend der Mittelanforderung und binnen einer Frist von drei Monaten. Verzögert sich die Beitragszahlung, so muß die Slowakische Republik auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in Ecu anwendet.⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Zinssatz wird jeden Monat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

7. Die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten zahlt die Slowakische Republik aus ihrem Staatshaushalt.
8. 50 % der sonstigen Kosten ihrer Beteiligung an den Programmen zahlt die Slowakische Republik aus ihrem Staatshaushalt.

Die übrigen 50 % werden nach den üblichen Phare-Programmierungsverfahren aus dem nationalen Phare-Richtprogramm für die Slowakische Republik gezahlt.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1997

betreffend Finanzbeihilfen an Lloyd Triestino di Navigazione S.p.A. und Italia di Navigazione S.p.A.

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/234/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem den betroffenen Parteien gemäß den genannten Artikeln eine Frist zur Änderung gesetzt wurde, und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 16. Februar 1994 (SG(94) A/3082 vom 24. Februar) notifizierte die Ständige Vertretung Italiens dem Generalsekretariat der Kommission ein neues Gesetzesdekret (Decreto Legge)⁽¹⁾ Nr. 22/94⁽²⁾, das dringende Maßnahmen für verschiedene Sektoren der italienischen Wirtschaft betraf. Dieses Gesetzesdekret sah vor, der Seeverkehrswirtschaft im Rahmen einer umfassenden Umstrukturierung eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, insbesondere in Form einer Kapitalzuführung

⁽¹⁾ Nach Artikel 77 der italienischen Verfassung kann die Regierung in außergewöhnlich dringenden Fällen oder in Notlagen vorläufige Rechtsvorschriften mit Gesetzeskraft erlassen. Ein solches Gesetzesdekret („Decreto Legge“) tritt nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt des italienischen Staates, der Gazzetta Ufficiale, in Kraft und bleibt 60 Tage lang. Gesetzesdekrete müssen dem Parlament von der Regierung zur Verabschiedung vorgelegt werden und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale verabschiedet wurden. In vielen Fällen wurden Gesetzesdekrete bei Ablauf dieser Gültigkeitsfrist durch neue Gesetzesdekrete ersetzt, unter Umständen mit bestimmten Änderungen, und die Rechtsvorschriften können ohne parlamentarische Verabschiedung monate- oder jahrelang in Kraft sein. Das italienische Verfassungsgericht urteilte jedoch im Jahr 1996, daß Gesetzesdekrete nach 60 Tagen nicht mehr ersetzt werden können, da dies dem Grundsatz widerspricht, daß Gesetzesdekrete nur in dringenden Fällen gerechtfertigt sind.

⁽²⁾ Gesetzesdekret 22/94 vom 13. Januar 1994, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale Nr. 11 vom 15. Januar 1994.

an „Lloyd Triestino Società di Navigazione S.p.A.“ (nachfolgend „Lloyd“ genannt) und „Italia S.p.A. di Navigazione“ (nachfolgend „Italia“ genannt), die beiden internationalen Linienschiffahrtsunternehmen des Finmare-Konzerns⁽³⁾. Dieses Gesetzesdekret wurde später nach und nach durch das Gesetz 204/95 ersetzt, das weiterhin gültig ist. Die Kapitalzuführung ist Gegenstand des Konsultationsverfahrens und des vorliegenden Vorschlags für eine Kommissionsentscheidung.

Da das Gesetzesdekret 22/94 am 15. Januar 1994 in der Gazzetta Ufficiale veröffentlicht worden und folglich in Kraft getreten war, wurde die geplante Kapitalzuführung vom Generalsekretariat als nichtnotifizierte Beihilfe registriert.

Am 27. Juli 1994 beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten⁽⁴⁾, da zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen finanziellen Unterstützung mit dem EG-Vertrag bestanden. Daraufhin gingen Stellungnahmen des (privaten) italienischen Reederverbandes Confederazione Italiana Armatori (nachfolgend „Confitarma“⁽⁵⁾ genannt), der britischen Behörden und von Anwälten eines Wettbewerbs von Lloyd ein.

Die italienischen Behörden legten ihre Stellungnahme und weitere Informationen mit Schreiben vom 13. Oktober und 24. November 1994 vor. Eine regelmäßige Korrespondenz erfolgte durch das Jahr 1995 hindurch, als der Finmare-Umstrukturierungsplan Gestalt annahm.

⁽³⁾ Finmare ist eine vom Staat beherrschte Holdinggesellschaft, die unmittelbar zwölf Schiffahrtsunternehmen beherrscht, die in verschiedenen Sektoren tätig sind, unter anderem im internationalen (Container-)Linienverkehr (Italia und Lloyd), der in italienischen Gewässern und im Mittelmeerraum betriebenen Küstenschiffahrt und im Kabotageverkehr. Auf Finmare entfallen 45 % des Massengüterverkehrs Italiens, 9 % des Containerverkehrs, 18 % des Küstenschiffsverkehrs und 65 % des Fahrgastverkehrs in italienischen Häfen (Jahrbuch IRI-Konzern 1992—1993).

⁽⁴⁾ ABl. C 333 vom 29. 11. 1994, S. 6.

⁽⁵⁾ Confitarma gehören 83 % aller Privatreedereien in Italien an.

Die abschließenden Informationen, die für eine Entscheidung der Kommission erforderlich waren, wurden am 15. Mai 1997 von den italienischen Behörden übermittelt. Außerdem fanden zahlreiche bilaterale Sitzungen sowohl in Brüssel als auch in Rom statt, zuletzt am 17. April 1996.

ERLÄUTERUNG DER MASSNAHMEN

Der Vorschlag sieht eine im Jahr 1996 erfolgende Kapitalzuführung von 60 Mrd. ITL (31 Mio. ECU) vor. Auf Lloyd entfallen davon 40 Mrd. ITL, auf Italia 20 Mrd. ITL. Die italienischen Behörden haben bestätigt, daß diese finanzielle Unterstützung in Erwartung der Entscheidung der Kommission noch nicht an die unterkapitalisierten Unternehmen Lloyd und Italia gezahlt wurde.

Die vorgeschlagene staatliche Unterstützung der Rekapitalisierung von Lloyd und Italia ist Bestandteil der abschließenden Umstrukturierung der staatlichen italienischen Handelsflotte. Hauptzweck der jetzigen Kapitalzuführung ist es, Lloyd und Italia auf eine lebensfähige finanzielle Grundlage zu stellen und ihre Anpassung an die normalen Marktbedingungen im Vorlauf zur für Anfang 1997 vorgesehenen Privatisierung zu unterstützen.

Der italienische Staat hat betont, daß die Unternehmen, die sehr viele Arbeitnehmer beschäftigen, ohne die Kapitalzuführung für eine Privatisierung finanziell zu schwach wären. Die italienische Regierung beabsichtigt daher, den gegenwärtigen Umstrukturierungsprozeß wie geplant zu vollenden, um die Privatisierung zu ermöglichen.

Die geplante Privatisierung kommt voran. Finmare hat die Citibank beauftragt, potentielle Käufer zu ermitteln, und einer ersten Aufforderung zur Interessenbekundung wurde große Publizität zuteil. Daraufhin meldete eine Reihe führender italienischer und ausländischer Schiffahrtsgesellschaften Kaufinteresse an. Die italienische Regierung hat entsprechende Entwürfe der nach italienischem Recht erforderlichen Gesetze vorbereitet, damit der Verkauf so bald wie möglich erfolgen kann, nachdem die Kommission eine Entscheidung hinsichtlich der Kapitalzuführung getroffen hat.

HINTERGRUND

Seit den siebziger Jahren befand sich der Finmare-Konzern in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, die die italienischen Behörden dazu veranlaßten, eine Umstrukturierung des Konzerns vorzuschlagen. In der zweiten Phase der Umstrukturierung, deren Grundlage das Gesetz vom 5. Dezember 1986 war, wurde der Konzern in eine Reihe von Tätigkeitsbereichen aufgeteilt. Von diesen Bereichen wird als erstes die (Container-) Linienschiffahrt privatisiert.

Trotz dieser Maßnahmen fielen bei Lloyd und Italia weiterhin Verluste an: Die Konzernbilanz wies für 1991 einen Verlust von zusammen 53 Mrd. ITL (27 Mio. ECU) aus. Zum Ausgleich dieser Verluste haben beide Unternehmen im Rahmen des kürzlich begonnenen Umstrukturierungsprozesses Finanzmittel durch den Verkauf von Anlagevermögen freigesetzt. Außerdem haben die Unternehmen im Laufe der Jahre Beihilfen erhalten, die nach

dem der Kommission notifizierten Rahmengesetz 234/89, welches von der Kommission genehmigt wurde⁽¹⁾, geleistet wurden. Die Kommission hat sich vergewissert, daß die geleisteten Beihilfen unter die Beihilferegulierung fallen, die mit dem Rahmengesetz 234/89 eingerichtet wurde, und daß die Beihilfe den Bedingungen entspricht, auf deren Grundlage die Regelung genehmigt worden war. Diese Beihilfe stellt daher eine bestehende Beihilfe dar. In den letzten Jahren haben beide Unternehmen in etwa an der Gewinnschwelle gearbeitet.

Etwa 1991 kamen bei IRI⁽²⁾, der Holdinggesellschaft von Finmare, jedoch Zweifel über die strategische Bedeutung der Unternehmen und die Fähigkeit der staatlichen Holdinggesellschaften, ihre Angelegenheiten zu regeln, auf. Ab dem Frühjahr 1992 hat der Finmare-Konzern daher erhebliche Zeit und Anstrengungen in die Ausarbeitung und Umsetzung eines Umstrukturierungsplans gesteckt.

Im Januar 1994 wurde der Regierung der Umriss eines Umstrukturierungsplans für den Konzern vorgelegt. Darin war folgendes vorgesehen:

- eine rasche Privatisierung des Massengutverkehrsreichs,
- die Übernahme von Unternehmen des Inselverkehrs durch das staatliche Eisenbahnunternehmen und
- ein Zusammenschluß der beiden Unternehmen im internationalen Linienschiffahrtssektor.

Es wurde schließlich aber doch nicht vorgeschlagen, Lloyd und Italia zusammenzuschließen, sondern sie getrennt zu privatisieren. Außerdem wurden bestimmte Tätigkeiten sowie Gegenstände des Anlagevermögens vor Unternehmenszusammenschlüssen übertragen oder veräußert, um die Finanzlage der Unternehmen innerhalb des Finmare-Konzerns zu verbessern.

Während ein detaillierter Plan für die abschließende Phase der Konzernumstrukturierung ausgearbeitet wurde, erließ die Regierung das Gesetzesdekret Nr. 22 vom 13. Januar 1994. Darin hieß es: „Um die Finanzlage zu verbessern und eine gewinnbringende Privatisierung der Tätigkeiten des Finmare-Konzerns zu ermöglichen (vorbehaltlich der Genehmigung eines geeigneten Umstrukturierungsplans für den Konzern durch die Verkehrs- und Schifffahrtsminister sowie das Finanzministerium), wird das Finanzministerium ermächtigt, eine Rekapitalisierung zugunsten der im internationalen Seeschiffsverkehr tätigen Unternehmen vorzunehmen.“

Im September 1995 legte die Regierung den abschließenden Umstrukturierungsplan für den Finmare-Konzern vor, der auf die finanzielle Konsolidierung der Unternehmen vor deren Privatisierung ausgerichtet war. Nach Gesprächen mit den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses und des Senats wurde der Plan abschließend genehmigt und der Kommission im Januar 1996 übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 25. 9. 1990, S. 10.

⁽²⁾ IRI (Istituto per la Ricostruzione Industriale) ist eine öffentliche Körperschaft, die 1933 gegründet wurde und deren Aufgabe es ist, Wirtschaftsaktivitäten von nationalem Interesse (z. B. RAI, Alitalia, Stet, Fincantieri, Finmare) zu koordinieren und über Finanzholdinggesellschaften zu unterstützen.

Wie erwähnt, fand im Finmare-Konzern nach dem Juli 1996 eine Reihe von Zusammenschlüssen sowie Übertragungen und Veräußerungen von Gegenständen des Anlagevermögens statt. Davon betrafen lediglich folgende die beiden in Rede stehenden Unternehmen:

- Die in der Küstenschifffahrt tätige Sidermar, eine 100%ige Finmare-Tochtergesellschaft, stellte den Betrieb im September 1995 ein, nachdem ihre Flotte von 14 Schiffen an private Betreiber verkauft worden war. Die verbleibenden Aktiva und Passiva wurden am 1. September 1996 durch Verschmelzung auf Lloyd übertragen. Dies führte zu einer Erhöhung der Aktiva von Lloyd um rund 50 Mrd. ITL (25 Mio. ECU).
- Desgleichen wurden zwei Schiffe des Unternehmens Viamare, das ebenfalls dem Finmare-Konzern angehört, an Tirrenia, das größte im westitalienischen Kabotageverkehr tätige Unternehmen des Finmare-Konzerns, verkauft. Das andere Viamare-Schiff wurde an ein griechisches Unternehmen veräußert. Viamare stellte anschließend die Geschäftstätigkeit ein. Die verbleibenden Aktiva und Passiva wurden durch Verschmelzung auf Italia übertragen. Die Viamare-Schulden wurden beglichen und Italia erzielte einen Vermögenszuwachs von 16 Mrd. ITL (8 Mio. ECU).

Diese Maßnahmen haben die finanzielle Gesamtlage von Lloyd und Italia beeinflusst, da sich die Vermögensbasis beider Unternehmen verbreitete. Da diese Transaktionen innerhalb des Finmare-Konzerns erfolgten, waren die italienischen Behörden der Auffassung, daß es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag handelte.

Die Vorteile für Lloyd und Italia, die sich aus der Umstrukturierung ergeben haben, sind jedoch eindeutig finanzielle Vorteile, die eine staatliche Beihilfe darstellen könnten. Die Kommission hat diese Beträge daher bei der Prüfung der finanziellen Unterstützung, die diesen Unternehmen gewährt wurde, berücksichtigt.

EINLEITUNG DES VERFAHRENS (27. JULI 1994)

Am 27. Juli 1994 erließ die Kommission eine Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag, da die vorgeschlagene Kapitalzuführung zu diesem Zeitpunkt nicht als im Gemeinschaftsinteresse liegend gerechtfertigt werden konnte.

Ein Mitgliedstaat und zwei andere Beteiligte nahmen zu der vorgeschlagenen Kapitalzuführung zugunsten von Lloyd und Italia im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 Stellung.

i) Die britische Regierung

Die britische Regierung begrüßte die Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens und äußerte die Auffassung, daß staatliche Beihilfen in der Regel nicht gewährt werden sollten, wenn sie den Wettbewerb zwischen Reedern der Gemeinschaft in einem Maße verfälschen können, daß dies den Interessen der Wirtschaftsbeteiligten und der Verbraucher zuwiderliefe. Die britische

Regierung merkte insbesondere an, daß zahlreiche Reedereien der Gemeinschaft im Linienschiffmarkt tätig seien und die Gewährung finanzieller Unterstützung an die beiden italienischen Unternehmen die wirtschaftliche Entfaltung effizienterer Unternehmen beeinträchtigen könne (¹).

Ferner sollte eine finanzielle Unterstützung für die Umstrukturierung von der Kommission nicht genehmigt werden, da keine Einzelheiten des Umstrukturierungsprozesses bekannt seien und keine Anzeichen für einen Fortschritt in Richtung auf die Wiedererlangung der Lebensfähigkeit vorlägen. Die Zielsetzung der Privatisierung sei nicht eindeutig, und es könne Zweifel an den Auswirkungen der Privatisierung geben, was zu zusätzlichen Liquidationskosten zu einem späteren Zeitpunkt führen könne. Der Grundsatz des rationalen marktwirtschaftlich handelnden Anlegers gelte nicht, da die Auswirkungen der unterschiedlichen Strategien nicht quantifiziert worden seien.

Die britische Regierung nahm jedoch die Absicht der italienischen Behörden zustimmend zur Kenntnis, die beiden Unternehmen zu privatisieren, und erkannte an, daß der vorgeschlagenen Kapitalzuführung zugestimmt werden könnte, sofern sie die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit auf der Grundlage eines vollständig dokumentierten, mit einem Zeitplan versehenen und realistischen Geschäftsplans bis zur Privatisierung garantiere. Dies könne der Gemeinschaft durch die Förderung des Wettbewerbs und die Beendigung von Subventionen an die beiden Unternehmen nutzen und gleichzeitig die politischen Auswirkungen der Liquidation vermeiden. Die britische Regierung schlug vor, daß die finanzielle Stützungsmaßnahme und der Geschäftsplan überprüft und von der Kommission bis zur Wiedererlangung der finanziellen Lebensfähigkeit überwacht werden sollten. Die britischen Behörden waren auch der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten und betroffenen Parteien Zugang zu diesem Material sowie die Gelegenheit haben sollten, dazu Stellung zu nehmen.

ii) Ein Wettbewerber von Lloyd

Ein Wettbewerber von Lloyd trug vor, daß Lloyd seine beherrschende Stellung auf den Strecken von Italien nach den Mittelmeerländern und nach Südafrika mißbrauche, indem es seine Tonnage erhöhe und nichtkostendeckende Frachten berechne sowie Verlader vertraglich an sich binde. Die Kommission hat keine Hinweise gefunden, die die in der Beschwerde geäußerten Vorwürfe belegen.

iii) Confitarma

Confitarma hat der Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung wiederholt zur Kenntnis gebracht und Kopien neuer Gesetzesdekrete übermittelt, in denen die Bestimmungen gekennzeichnet waren, die sich auf diese Unterstützung bezogen. Der Verband hat die allgemeine Befürchtung ausgedrückt, daß die finanzielle Unterstützung der staatlichen

(¹) Befahren werden folgende Routen: Lloyd — Afrika, Asien und Ozeanien; Italia — Nord- und Südamerika. Die Bedienung dieser Routen stehen allen Reedern vollkommen frei, und es herrscht reger Wettbewerb.

Linienflotten, insbesondere die Kapitalzuführung, den Wettbewerb verfälschen und die Entfaltung einer normalen Geschäftspolitik schädigen könnte. Dies wurde von der italienischen Wettbewerbsbehörde in einer Entscheidung vom 26. Januar 1993 an die italienischen Behörden bestätigt.

iv) Die Antwort der italienischen Behörden

Die italienischen Behörden übermittelten spezifische (als Geschäftsgeheimnisse anzusehende) Einzelheiten zur Entwicklung von Lloyd und Italia während der Umstrukturierung. Diese belegen erhebliche Verbesserungen bei der Produktivität, wobei die Anzahl der beförderten Container trotz einer Verringerung des Personals und der betriebenen Schiffe zunahm. Die Unternehmen haben eine neue geschäftliche Strategie verfolgt, deren Eckpunkte unter anderem die Zusammenarbeit mit anderen Reedereien und das Chartern von Containerstellplätzen sind. Ferner wurden die Schulden der Unternehmen verringert und die Erlöse gesteigert, außerdem sind die beiden Unternehmen jetzt in einem gesünderen finanziellen Umfeld tätig. Trotz dieser Verbesserungen, insbesondere bei der Produktivität, und trotz niedrigerer Betriebskosten ist eine Kapitalaufstockung weiterhin erforderlich, damit die zur Zeit unterkapitalisierten Unternehmen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt und privatisiert werden können.

Die Kommissionsdienststellen haben darüber hinaus weitere Einzelheiten zur finanziellen Lage von Lloyd und Italia angefordert, die die italienischen Behörden bei Sitzungen in Brüssel am 12. November 1996 und 17. April 1997 sowie in späterem Schriftwechsel mitteilten.

Nach Auffassung der italienischen Behörden sind die Beträge, die den beiden Unternehmen gezahlt wurden oder geleistet werden sollen, nicht höher als die, die ein rational handelnder Eigentümer in eigene Unternehmen investieren würde, die er zu verkaufen beabsichtigt. In jedem Fall würden die Erlöse der schließlich erfolgenden Privatisierung die Beträge übertreffen, die der Eigentümer investiert, um die Unternehmen für die Privatisierung vorzubereiten. Die Kommissionsdienststellen forderten Belege für dieses Vorbringen an, die die italienischen Behörden zu übermitteln zusagten.

BEWERTUNG DER UNTERNEHMEN

Es wurde ein international angesehener unabhängiger Prüfer damit beauftragt, eine detaillierte Bewertung der Unternehmen vorzunehmen.

Der Prüfer verwendete zwei Methoden zur Ermittlung des Unternehmenswerts. Hauptsächlich wurde die Methode der abgezinsten Cash-flows (nachfolgend „DCF-Methode“ genannt) verwendet, die auf der Annahme basiert, daß der Wert des Unternehmens von den betrieblichen Zahlungsströmen abhängt, die in Zukunft zu erwarten sind.

Zur Kontrolle wurde eine zweite Methode verwendet, die sogenannte „Excess Earnings“-Methode (nachfolgend „EE-Methode“ genannt), der die Annahme zugrunde liegt, daß der Wert des Unternehmens sowohl vom Anlagevermögen als auch von den erwarteten Gewinnen des Unternehmens abhängt.

Die vom Prüfer verwendete DCF-Methode wird allgemein als geeignetste Methode zur objektiven Unternehmensbewertung anerkannt. Um sich auf eine solche Methode verlassen zu können, sind gewisse Informationen über den bisherigen und künftigen Unternehmenserfolg nötig. Im vorliegenden Fall wurden folgende Informationen verwendet:

- die vorläufigen Bilanzen von Lloyd und Italia für 1996,
- die geprüften Bilanzen von Lloyd und Italia für 1992, 1993, 1994 und 1995,
- Zusammenfassungen der Budgets von Lloyd und Italia für 1997,
- die Finanzpläne von Lloyd und Italia für die Jahre 1997—1999.

Lloyd hat sich seit 1992 um eine Verbesserung seines Finanzergebnisses bemüht, anfangs durch Konsolidierung einiger Dienste, was insgesamt zu einer starken Verringerung seiner Kapazität und Senkung der Nettoverluste führte, und in letzter Zeit durch eine umfassende Zusammenarbeit mit seinen Partnern. Das Unternehmen hat sich auf die Vercharterung seiner Schiffe an Partner verlegt und anschließend eine festgelegte Zahl von Containerstellplätzen gechartert. Diese Veränderungen haben insgesamt zu einer Zunahme der Betriebstätigkeit des Unternehmens und zu einem Anstieg der Erlöse (von 291,6 Mrd. ITL 1992 auf 666,3 Mrd. ITL 1996) und zu einem Rückgang der Betriebskosten geführt. Seit 1992 hat Lloyd seinen Jahresnettoverlust von 29,3 Mrd. ITL auf 1,4 Mrd. ITL im Jahr 1996 verringern können.

Die Ergebnisse von Italia haben sich in den letzten Jahren ebenfalls hauptsächlich aufgrund des Engagements auf einer Reihe bestimmter Strecken verbessert; die Erlöse sind von 186,9 Mrd. ITL 1992 auf 329,9 Mrd. ITL 1996 gestiegen. Das Unternehmen bleibt jedoch angesichts des zunehmenden Wettbewerbs und der auf dem Weltmarkt steigenden Kapazität weiterhin anfällig und ist erheblich unterkapitalisiert. Italia hat seinen Nettoverlust von 18,7 Mrd. ITL 1992 bis zur Gewinnschwelle im Jahr 1996 reduziert.

Wie üblich wurde eine Kontrollmethode für die Bewertung gewählt. Normalerweise würde nach der sogenannten „Vergleichsmethode“ ein Vergleich mit den Finanzkennzahlen ähnlicher Unternehmen vorgenommen, deren Anteile auf den Finanzmärkten gehandelt werden oder die in neuerer Zeit Gegenstand einer Fusion oder Übernahme waren, um einen Unternehmenswert zu ermitteln. Da es jedoch keine ausreichende Zahl börsennotierter Unternehmen und Fusionen/Übernahmen gab, wurde diese Methode nicht verwendet. Statt dessen wurde die EE-Methode angewendet.

Mit den genannten Methoden wurde eine Spanne für den Wert der Unternehmen ermittelt. In dieser Spanne ist eine Reihe von Variablen berücksichtigt, so daß der Prüfer aufgrund dessen und aufgrund der Anwendung einer Reihe von Techniken davon überzeugt ist, daß der Wert der Unternehmen durch die ermittelte Spanne realistisch wiedergegeben wird. Die fraglichen Zahlen können nicht mitgeteilt werden, da es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Bekanntgabe den Verkaufspreis der Unternehmen beeinflussen würde.

Alle ermittelten Werte, auch die am unteren Ende der Spanne, lagen bei beiden Unternehmen weit über dem Gesamtbetrag der ihnen gewährten finanziellen Unterstützung. Auch bei Zugrundelegung der niedrigsten Bewertung der Unternehmen wird der erwartete Verkaufspreis daher die vorgeschlagene Kapitalzuführung von 60 Mrd. ITL (31 Mio. ECU) zuzüglich der infolge der Umstrukturierung des Finmare-Konzerns (Liquidation von Sidermar und Viamare) übertragenen Vermögenswerte von 66 Mrd. ITL (33 Mio. ECU) übersteigen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Artikel 222 EG-Vertrag, wonach das Gemeinschaftsrecht die Eigentumsordnung unberührt läßt, unterscheidet nicht zwischen privatem und öffentlichem Eigentum an Unternehmen. Demnach darf eine finanzielle Unterstützung, die die Privatisierung von staatseigenen Unternehmen erleichtert, als solche nicht von vornherein vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, wie er in Artikel 92 Absatz 1 festgelegt ist, ausgenommen werden.

Erfolgt eine Privatisierung jedoch durch den Verkauf von Anteilen über die Börse, ist allgemein davon auszugehen, daß sie zu Marktbedingungen erfolgt und keine Beihilfe umfaßt.

Wird das Unternehmen nicht über die Börse privatisiert, sondern als Ganzes oder in Teilen an andere Unternehmen verkauft, sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, die von der Kommission in ihrem XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1993⁽¹⁾ festgelegt wurden:

- Es muß ein Ausschreibungswettbewerb stattfinden, der allen offensteht, transparent ist und an keine weiteren Bedingungen wie den Erwerb anderer Vermögenswerte, für die nicht geboten wird, oder die Weiterführung bestimmter Geschäftstätigkeiten geknüpft ist;

- das Unternehmen muß an den Meistbietenden veräußert werden und
- die Bieter müssen über genügend Zeit und Informationen verfügen, um eine angemessene Bewertung der Vermögenswerte vornehmen zu können, auf die sich ihr Angebot stützt.

Sind die obengenannten Bedingungen erfüllt, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, daß es sich nicht um eine Beihilfe handelt.

Vor der Notierung der Aktien an der Börse können Schulden abgeschrieben oder abgetragen werden, ohne daß dies zur Vermutung des Vorliegens einer Beihilfe Anlaß gibt, sofern der Verkaufserlös die Aufwendungen für die Schuldenminderung übersteigt.

Im vorliegenden Fall liegt auch der am unteren Ende der Bewertungsspanne liegende erwartete Erlös beim Verkauf der betreffenden beiden Unternehmen weit über dem Betrag der vorgeschlagenen Kapitalzuführung von 60 Mrd. ITL zuzüglich der infolge der Umstrukturierung des Finmare-Konzerns (Liquidation von Sidermar und Viamare) übertragenen Vermögenswerte von 66 Mrd. ITL (33 Mio. ECU).

Ferner sollte die finanzielle Unterstützung, die Gegenstand dieses Konsultationsverfahrens ist, als Investition nach der allgemeinen finanzwirtschaftlichen Lehre eine Risikoprämie umfassen, wobei auch die Zeitspanne zwischen der Investitionsauszahlung und den Rückflüssen zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist von Belang, daß der Verkaufswert mit einer Spanne von 20—25 % ermittelt wurde und der Bewertung der niedrigste Wert zugrunde gelegt wurde. Durch die Wahl des niedrigsten Werts wird der Risikoprämie Rechnung getragen. Was die Zeitspanne angeht, so dürfte zwischen der Auszahlung der Mittel und dem Verkauf voraussichtlich nur wenig Zeit vergehen (der Verkauf ist in etwa für Ende 1997 geplant), so daß auch bei Zugrundelegung des niedrigsten erwarteten Verkaufserlöses eine höhere Verzinsung erzielt wird, als dies der Fall wäre, wenn die in die Unternehmen investierten Beträge für denselben Zeitraum bei einer Bank angelegt würden.

Aus den dargelegten Gründen ist die finanzielle Unterstützung daher nicht als staatliche Beihilfe anzusehen.

ERGEBNIS

Die Kapitalzuführung von 60 Mrd. ITL (31 Mio. ECU), wie sie in der Notifizierung vorgesehen ist, hat zusammen mit der finanziellen Unterstützung, die sich aus der Umstrukturierung des Finmare-Konzerns ergibt, die beiden Unternehmen in einen Zustand versetzt, in dem sie privatisiert werden können. Die unabhängigen Prüfer haben ferner festgestellt, daß die beiden Unternehmen jetzt in der Lage sein dürften, einen Gewinn zu erwirtschaften. Die italienischen Behörden haben erklärt, daß den Unternehmen im Zusammenhang mit der Privatisierung keine weiteren Beihilfen gewährt würden.

⁽¹⁾ XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffern 402—403.

Die italienischen Behörden haben ferner zugesagt, die Privatisierung von Lloyd und Italia zügig und auf transparente Weise durch einen Ausschreibungswettbewerb vorzunehmen, und in einer am 4. Juli 1997 eingegangenen Zusage den folgenden Zeitplan bestätigt:

- vor kurzem wurde ein unabhängiger Berater bestellt, der die Regierung bei der Vorbereitung der Privatisierung berät;
- die Vorbereitungen sollen bis spätestens Ende Oktober 1997 abgeschlossen sein;
- die Ausschreibung wird bis spätestens November 1997 veröffentlicht;
- die Angebotsabgabefrist läuft spätestens Ende Dezember 1997 ab.

Die italienische Regierung hat darüber hinaus ihre Absicht bestätigt, den Verkauf der beiden Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe abzuschließen.

Die Kommission hat diese Zusagen bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt und wird die Einhaltung des Zeitplans überwachen.

Die italienischen Behörden haben zugesichert, einen Bericht über die Auswirkungen der finanziellen Unterstützung und über die Ergebnisse des Privatisierungsprozesses innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Kaufverträge vorzulegen.

Es wird der Kommission daher vorgeschlagen, keine Bedenken gegen die von den italienischen Behörden zugunsten der beiden Unternehmen geleistete finanzielle Unterstützung zu erheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Unterstützung der Unternehmen Lloyd Triestino und Italia di Navigazione in Form einer Kapitalzuführung von 60 Mrd. ITL (31 Mio. ECU) und die Übertragung von Vermögensgegenständen der liqui-

dierten Finmare-Schiffahrtsgesellschaften Sidermar und Viamare im Wert von 66 Mrd. ITL (33 Mio. ECU) (insgesamt 126 Mrd. ITL (64 Mio. ECU)) sind keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag.

Artikel 2

Bei dieser Entscheidung hat die Kommission die folgenden Verpflichtungen der italienischen Behörden berücksichtigt:

- Abgesehen von den in Artikel 1 genannten Beträgen wird Lloyd oder Italia keine weitere Unterstützung für die Privatisierung der Unternehmen gewährt, die italienischen Behörden werden die geplante Privatisierung von Lloyd und Italia auf transparente Weise durch einen Ausschreibungswettbewerb gemäß den im XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik genannten Bedingungen vornehmen.
- Die italienische Regierung hat ihre Absicht bestätigt, den Verkauf der beiden Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe abzuschließen. Die Ausschreibung für den Verkauf der genannten Unternehmen wird bis spätestens Ende November 1997 veröffentlicht, und die Frist für die Abgabe von Angeboten wird spätestens Ende Dezember 1997 ablaufen. Die Behörden werden der Kommission einen Bericht über die Ergebnisse der Privatisierung, einschließlich des Kaufpreises, innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Kaufvertrages vorlegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1997

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. März 1998

zur Arbeitsweise der Beratenden Ausschüsse im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik

(98/235/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Kommission ist es notwendig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise der einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen und der anderen Bereiche, die unter die GAP fallen, kennenzulernen.

Allen Wirtschaftskreisen die von der Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisationen und den im Rahmen der GAP gefaßten Beschlüssen direkt betroffen sind, sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die betroffenen Berufsverbände sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten haben auf Ebene der Europäischen Union Organisationen gebildet, welche die betreffenden Kreise aller Mitgliedstaaten vertreten können.

In diesem Zusammenhang wurden seit 1962 mit mehreren Beschlüssen der Kommission⁽¹⁾ Beratende Ausschüsse im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt.

Infolge der GAP-Reform von 1992 müssen bestimmte Ausschüsse neu zusammengefaßt und neue Ausschüsse eingesetzt werden.

Eine Studie über die Funktionsweise der Beratenden Ausschüsse hat ergeben, daß hier Anpassungen vorgenommen werden können. Bestimmte Verfahren und Definitionen sowie die Verteilung der Sitze auf die betroffenen Gruppen und die Bestimmungen bezüglich der Erneuerung der Ausschüsse sind daher anzupassen.

Die Bestimmungen betreffend die Beratenden Ausschüsse im Bereich Landwirtschaft wurden mehrfach geändert und sind in 27 verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten. Sie sind dadurch schwer anwendbar geworden, so daß es angebracht ist, sie in einem einzigen Beschluß zu kodifizieren —

(1) Bei der Kommission werden die folgenden Beratenden Ausschüsse eingesetzt, nachstehend „Ausschuß“ genannt:

- Beratender Ausschuß „Gemeinsame Agrarpolitik“,
- Beratender Ausschuß „Ackerkulturen“,
- Beratender Ausschuß „Non-food Kulturen und Faserpflanzen“,
- Beratender Ausschuß „Tierische Erzeugnisse“,
- Beratender Ausschuß „Obst, Gemüse und Blumen“,
- Beratender Ausschuß „Erzeugnisse der Sonderkulturen“,
- Beratender Ausschuß „Forst- und Korkwirtschaft“,
- Beratender Ausschuß „Qualität und Gesundheit der landwirtschaftlichen Erzeugung“,
- Beratender Ausschuß „Ländliche Entwicklung“,
- Beratender Ausschuß „Landwirtschaft und Umwelt“.

(2) Diese Ausschüsse können von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die die Gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Politik für den ländlichen Raum betreffen, insbesondere die gemeinsamen Marktorganisationen und die Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen dieser Marktorganisationen zu ergreifen hat.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage zu hören, für die er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 2

Den Ausschüssen gehören Vertreter folgender Wirtschaftsgruppen an: landwirtschaftliche Erzeuger und ihre Genossenschaften, Agrar- und Lebensmittelindustrie, Agrar- und Lebensmittelhandel, Arbeitnehmer aus dem Landwirtschafts- und dem Lebensmittelsektor sowie Verbraucher. In besonderen Fällen können Vertreter anderer Wirtschaftsgruppen benannt werden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in den Anhängen zu dieser Entscheidung wiedergegeben.

⁽¹⁾ Beschlüsse der Kommission 87/70/EWG bis 87/93/EWG (ABl. L 45 vom 14. 2. 1987, S. 1).

Beschluß der Kommission 89/567/EWG (ABl. L 309 vom 26. 10. 1989).

Beschluß der Kommission 81/195/EWG (ABl. L 88 vom 2. 4. 1981).

Beschluß der Kommission 90/351/EWG (ABl. L 172 vom 5. 7. 1990).

Artikel 3

Ein Ausschuß besteht je nach Bedeutung des Sektors aus höchstens 40 Mitgliedern, ausgenommen der Beratende Ausschuß „Gemeinsame Agrarpolitik“ und der Beratende Ausschuß „Ländliche Entwicklung“, die 60 Mitglieder zählen. Die Zahl der Sitze und ihre Verteilung auf die einzelnen europäischen Organisationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 sind für jeden Ausschuß in den Anhängen dieser Entscheidung festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kommission auf Vorschlag der auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen und in das Verzeichnis der Interessengruppen bei der Kommission eingetragenen Wirtschaftsverbände ernannt. Diese Verbände müssen für die in Artikel 2 genannten Wirtschaftsgruppen am repräsentativsten sein, und ihre Tätigkeit muß mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation bzw. dem jeweiligen Sektor in Zusammenhang stehen.

(2) Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Wirtschaftsverbände nach Aufforderung der Kommission drei Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vor. Sie berücksichtigen in ihrem Vorschlag die einzelnen im betreffenden Sektor zu vertretenden Interessen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der fünf Jahre üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus. Bei freiwilligem Rücktritt, im Todesfall oder falls der Berufsverband, der die Kandidatur eines Mitglieds vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt, erfolgt die Ersetzung nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

(4) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission nach jeder Erneuerung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe C) veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Im Rahmen eines Ausschusses können eingesetzt werden: eine oder mehrere Ständige Gruppe(n) und/oder Arbeitsgruppe(n). Eine Ständige Gruppe besteht aus Vertretern oder aus Sachverständigen, die von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Wirtschaftsverbände ernannt werden. Sie beschäftigt sich regelmäßig mit sektorspezifischen Fragen.

(2) Auf Antrag eines Beratenden Ausschusses kann die Zusammensetzung der in einer Ständigen Gruppe vertretenen Wirtschaftsgruppen von der Kommission geändert werden.

(3) Auf Antrag eines Beratenden Ausschusses kann eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Diese besteht aus Sachverständigen, die von der Kommission nach Konsultation der betreffenden Wirtschaftsverbände ernannt werden.

(4) Ist ein Mitglied einer Gruppe an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich vertreten lassen. Der Wirtschaftsverband, dem das fernbleibende Mitglied

angehört, schlägt dem Sekretariat der Gruppe gegebenenfalls einen Stellvertreter vor.

Artikel 6

(1) Nach Konsultation der Kommission wählt jeder Ausschuß aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im ersten Wahlgang und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei weiteren Wahlgängen. Bei Stimmgleichheit übernimmt die Kommission vorübergehend den Vorsitz.

Der Ausschuß kann nach der Hälfte der Amtszeit einen Wechsel des Vorsitzenden beschließen.

(2) Jeder Ausschuß wählt zwei stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Vertreter der Wirtschaftsgruppen ausgewählt, denen der Vorsitzende nicht angehört. Die Wahl erfolgt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

Nach dem gleichen Verfahren kann jeder Ausschuß sich ein Präsidium geben, dem neben dem Vorsitzenden ein Vertreter jeder im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppe angehört.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Ausschusses. Ein Mitglied des Präsidiums, das als „Berichterstatter“ fungiert, erstellt über jede Ausschußsitzung einen Bericht.

(3) Eine Ständige Gruppe wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Wirtschaftsgruppe angehören. Der Vorsitzende der Gruppe erstellt einen Sitzungsbericht und informiert den Beratenden Ausschuß bei der folgenden Sitzung über die Ergebnisse.

Artikel 7

(1) Außer den Mitgliedern der Ausschüsse bzw. deren Stellvertretern und den Vertretern der Kommission können nur die gemäß den Absätzen 3, 4 und 6 eingeladenen Personen an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Außer den Mitgliedern der Gruppe bzw. deren Stellvertretern und dem Vorsitzenden des Ausschusses können nur die Vertreter der Kommission sowie die gemäß den Absätzen 4 und 6 eingeladenen Personen an den Sitzungen der Gruppen teilnehmen.

(3) Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, so können die Organisation bzw. die Organisationen, denen ein Sitz zugeteilt wurde, einen Stellvertreter entsenden, der aus einer Liste ausgewählt werden muß. Diese Liste wird in gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und der bzw. den betreffenden Organisationen festgelegt und enthält so viele Namen wie die Gesamtzahl der Mitglieder, die die Organisation bzw. die Organisationen vertreten, aber höchstens 10 Namen.

Bei Entsendung eines Stellvertreters muß das Sekretariat des Ausschusses mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung unterrichtet werden.

(4) Auf Antrag einer Organisation, der in einem Ausschuß oder in einer Gruppe ein oder mehrere Sitze zugeteilt wurden, kann der Vorsitzende des Ausschusses oder der Gruppe im Einvernehmen mit der Kommission deren Generalsekretär als Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses einladen.

Ist der Generalsekretär verhindert, kann er jedoch seinen Beobachtersitz einer anderen von ihm benannten Person übertragen.

(5) Die Beobachter haben kein Recht auf Wortmeldung. Sie können jedoch vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission aufgefordert werden, das Wort zu ergreifen.

(6) Auf Antrag einer Organisation, der ein oder mehrere Sitze zugeteilt wurden, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Kommission einen oder mehrere Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit eines Ausschusses oder einer Gruppe einladen, wenn die Tagesordnungspunkte große Fachkenntnisse erfordern.

Die Kommission kann von sich aus jede Person, die über besondere Sachkenntnisse zu einem der Tagesordnungspunkte verfügt, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses bzw. der Gruppe einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Arbeiten jedoch nur für die Frage teil, die zu ihrer Anwesenheit Veranlassung gegeben hat.

Artikel 8

Im Einvernehmen mit der Kommission kann jeder Ausschuß bzw. jede Ständige Gruppe Arbeitsgruppen bilden, um seine bzw. ihre Arbeit zu erleichtern.

Artikel 9

(1) Die Ausschüsse und Gruppen werden von der Kommission einberufen und treten in der Regel an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission können an den Sitzungen aller Ausschüsse, Präsidien und Gruppen teilnehmen.

(3) Das Sekretariat der Ausschüsse, der Präsidien und der Gruppen wird von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 10

Die Kommission wird vom Vorsitzenden zwölf Arbeitstage vor der Ausschußsitzung über die Punkte unterrichtet, die er auf die Tagesordnung des Ausschusses

setzen will. Die Einladungen und die Tagesordnung werden den Mitgliedern von der Kommission — möglichst auf elektronischem Wege — acht Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt.

Artikel 11

(1) Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt. Die Kommission kann dem Ausschuß bei der Aufforderung zur Stellungnahme eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Kommt im Ausschuß eine einstimmige Stellungnahme zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen dokumentiert und dem Sitzungsbericht beigelegt. Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat übermittelt, sofern der Ausschuß dies vorschlägt.

(2) Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der den Kommissionsdienststellen übermittelt wird.

Artikel 12

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 214 EG-Vertrag dürfen die Mitglieder der Ausschüsse und der im Rahmen eines Ausschusses gebildeten Gruppen sowie die übrigen an den Sitzungen teilnehmenden Personen Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit in den Ausschüssen oder den betreffenden Gruppen Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt. In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und der betreffenden Gruppen bzw. deren Stellvertreter sowie die Vertreter der Kommissionsdienststellen teil.

Artikel 13

Die Beschlüsse 81/195/EWG, 87/70/EWG bis 87/93/EWG, 89/567/EWG sowie 90/351/EWG der Kommission werden aufgehoben.

Artikel 14

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Brüssel, den 11. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***BERATENDER AUSSCHUSS „GEMEINSAME AGRARPOLITIK“**

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	22
Genossenschaften	8
Handel	8
Industrie	8
Arbeitnehmer	5
Verbraucher	5
Andere	4

ANHANG II

BERATENDER AUSSCHUSS „ACKERKULTUREN“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	17
Genossenschaften	5
Handel	6
Industrie	6
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	2

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe Getreide

	<i>Sitze</i>
Landwirte	13
Genossenschaften	6
Handel	7
Industrie	6
Arbeitnehmer	1
Andere	1

b) Ständige Gruppe Öl- und Eiweißpflanzen

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	5
Handel	6
Industrie	6
Verbraucher	1
Andere	1

c) Ständige Gruppe Trockenfutter

	<i>Sitze</i>
Landwirte	3
Genossenschaften	3
Handel	1
Industrie	5

d) Ständige Gruppe Zucker

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	4
Handel	4
Industrie	6
Arbeitnehmer	1
Verbraucher	1

e) Ständige Gruppe Reis

	<i>Sitze</i>
Landwirte	5
Genossenschaften	2
Handel	4
Industrie	4

f) Ständige Gruppe Stärke

	<i>Sitze</i>
Landwirte	4
Genossenschaften	2
Handel	3
Industrie	6

ANHANG III

BERATENDER AUSSCHUSS „NON-FOOD UND FASERPFLANZEN“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	17
Genossenschaften	5
Handel	5
Industrie	8
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	1

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe „Erneuerbare Energieträger“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	5
Handel	5
Industrie	6
Verbraucher	1
Andere	1

b) Ständige Gruppe „Baumwolle“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	5
Genossenschaften	3
Handel	3
Industrie	4
Andere	1

c) Ständige Gruppe „Flachs und Hanf“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	6
Genossenschaften	2
Handel	3
Industrie	4

ANHANG IV

BERATENDER AUSSCHUSS „TIERISCHE ERZEUGNISSE“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	17
Genossenschaften	4
Handel	5
Industrie	8
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	2

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe „Milch“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	5
Handel	5
Industrie	6
Verbraucher	1
Arbeitnehmer	1

b) Ständige Gruppe „Rindfleisch“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	6
Handel	5
Industrie	5
Verbraucher	1
Andere	1

c) Ständige Gruppe „Schaf- und Ziegenfleisch“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	5
Handel	4
Industrie	3
Verbraucher	1
Andere	1

d) Ständige Gruppe „Schweinefleisch“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	6
Handel	5
Industrie	6
Verbraucher	1
Arbeitnehmer	1

e) Ständige Gruppe „Geflügelfleisch und Eier“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	13
Genossenschaften	6
Handel	5
Industrie	5
Verbraucher	1

ANHANG V

BERATENDER AUSSCHUSS „OBST, GEMÜSE UND BLUMEN“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	16
Genossenschaften	6
Handel	7
Industrie	5
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	2

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe „Frisches Obst und Gemüse“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	12
Genossenschaften	6
Handel	6
Industrie	5
Verbraucher	1
Andere	2

b) Ständige Gruppe „Verarbeitetes Obst und Gemüse“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	8
Genossenschaften	4
Handel	3
Industrie	5
Verbraucher	1

c) Ständige Gruppe „Blumenhandel und Zierpflanzen“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	7
Genossenschaften	3
Handel	6
Industrie	1
Andere	1

ANHANG VI

BERATENDER AUSSCHUSS „ERZEUGNISSE DER SONDERKULTUREN“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	17
Genossenschaften	5
Handel	6
Industrie	6
Arbeitnehmer	3
Verbraucher	2
Andere	1

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe „Wein“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	10
Genossenschaften	7
Handel	5
Industrie	5
Verbraucher	1
Andere	1

b) Ständige Gruppe „Alkoholhaltige Getränke“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	2
Genossenschaften	2
Handel	2
Industrie	5
Verbraucher	1

c) Ständige Gruppe „Oliven und Folgeerzeugnisse“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	9
Genossenschaften	5
Handel	5
Industrie	5
Verbraucher	1

d) Ständige Gruppe „Bienenzucht“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	6
Genossenschaften	2
Handel	3
Industrie	2
Verbraucher	1

e) Ständige Gruppe „Hopfen“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	5
Genossenschaften	3
Handel	5
Industrie	3

f) Ständige Gruppe „Tabak“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	6
Genossenschaften	4
Handel	4
Industrie	4
Verbraucher	1

*ANHANG VII***BERATENDER AUSSCHUSS „FORST- UND KORKWIRTSCHAFT“**

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze (Art. 4)</i>
Erzeuger (Land- und Forstwirte, private und öffentliche Waldbesitzer)	23
Handel	1
Industrie	8
Arbeitnehmer	3
Verbraucher	1
Andere	4

ANHANG VIII

BERATENDER AUSSCHUSS „QUALITÄT UND GESUNDHEIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze</i> (Artikel 4)
Landwirte	12
Genossenschaften	6
Handel	5
Industrie	5
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	5
Andere	5

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe „Ökologischer Landbau“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	6
Genossenschaften	2
Handel	2
Industrie	2
Verbraucher	2
Andere	3

b) Ständige Gruppe „Veterinärfragen“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	2
Genossenschaften	2
Handel	2
Industrie	2
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	2

c) Ständige Gruppe „Pflanzenschutzfragen“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	3
Genossenschaften	3
Handel	3
Industrie	3
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	3

d) Ständige Gruppe „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	7
Genossenschaften	4
Handel	5
Industrie	4
Verbraucher	1
Andere	1

e) Ständige Gruppe „Tierisches Wohlergehen“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	3
Genossenschaften	2
Handel	2
Industrie	2
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	4

f) Ständige Gruppe „Saatgut“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	8
Genossenschaften	3
Handel	6
Industrie	3
Arbeitnehmer	1
Verbraucher	1
Andere	4

g) Ständige Gruppe „Tierernährung“

	<i>Sitze</i>
Landwirte	6
Genossenschaften	4
Handel	4
Industrie	4
Arbeitnehmer	1
Verbraucher	1

ANHANG IX

BERATENDER AUSSCHUSS „LÄNDLICHE ENTWICKLUNG“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze (Art. 4)</i>
Erzeuger	22
Genossenschaften	4
Handel	5
Industrie	5
Arbeitnehmer	5
Verbraucher	3
Andere	16

2. STÄNDIGE GRUPPEN UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG

a) Ständige Gruppe „Frauenfragen“

	<i>Sitze</i>
Landwirte, Familien im ländlichen Raum	6
Genossenschaften	1
Handel	2
Industrie	1
Arbeitnehmer	1
Verbraucher	2
Andere	2

ANHANG X

BERATENDER AUSSCHUSS „LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT“

1. VERTRETENE WIRTSCHAFTSGRUPPEN (Artikel 2)

	<i>Sitze (Artikel 4)</i>
Landwirte	14
Genossenschaften	3
Handel	3
Industrie	3
Arbeitnehmer	2
Verbraucher	2
Andere	7

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 1998

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Wicken (*Vicia sativa* L.) vorübergehend zum Verkehr zuzulassen

(98/236/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die 1997 in Frankreich erzeugte Menge von Wickensaatgut (*Vicia sativa* L.), das hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit den Anforderungen der obengenannten Richtlinie entspricht, reicht nicht aus, um den Saatgutbedarf dieses Landes zu decken.

Aus den anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten kann dieser Bedarf an Saatgut, das alle Anforderungen der vorgenannten Richtlinie erfüllt, ebenfalls nicht gedeckt werden.

Frankreich sollte daher ermächtigt werden, bis zum 30. April 1998 Saatgut der vorgenannten Art, das minderen Anforderungen genügt, zum Verkehr zuzulassen.

Ferner sollten andere Mitgliedstaaten, die Frankreich mit solchem Saatgut, das die Anforderungen der genannten Richtlinie nicht erfüllt, versorgen können, ermächtigt werden, solches Saatgut in Verkehr zu bringen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, bis zum 30. April 1998 in seinem Hoheitsgebiet bis zu 600 Tonnen zertifiziertes Wickensaatgut (*Vicia sativa* L.), das hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG genügt, zum Verkehr zuzulassen, sofern die Keimfähigkeit mindestens 75 % der reinen Körner beträgt und das amtliche Etikett die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 75 %“ trägt.

Artikel 2

Die anderen Mitgliedstaaten werden ebenfalls ermächtigt, unter den Bedingungen des Artikels 1 und für die von dem antragstellenden Mitgliedstaat vorgesehenen Zwecke in ihrem Hoheitsgebiet das gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassene Saatgut in den Verkehr zu bringen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet etikettiert und zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.